



Laubengaier • Klein • Maierstraße 5b • 70567 Stuttgart

Laubengaier • Klein • Partnerschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft

Maierstraße 5b
D - 70567 Stuttgart
Telefon +49 711 945428-80
Fax +49 711 945428-90
kanzlei@laubengaier.de
www.laubengaier.de

DAS WICHTIGSTE zum Jahreswechsel 2025/2026



STEUER-QUICKFACTS

Auf einen Blick

Basiszinssatz

Zeitraum	Basiszinssatz
1.1.2025 – 30.6.2025	2,27 %
1.7.2025 – 31.12.2025	1,27 %

Nächste Änderung: 1.1.2026

Bekanntgabe einige Tage zuvor im Bundesanzeiger. Die Basiszinssätze sind vor Jahresende auch online abrufbar.

Mindestlohn & Minijob

Zeitraum	gesetzl. Mindestlohn/ Std.	Minijobgrenze/ Monat
bis 31.12.2025	12,82 €	556 €
1.1.2026 – 31.12.2026	13,90 €	603 €
1.1.2027 – 31.12.2027	14,60 €	633 €

Höhere Mindestlöhne ergeben sich aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen für bestimmte Branchen, unabhängig von Tarifbindung oder Gewerkschaftszugehörigkeit im Hinblick auf Lohn, Arbeitsbedingungen, Anzahl der Urlaubstage sowie ggf. besondere Kündigungsfristen. Eine Liste ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) abrufbar.

Wird kein Mindestlohn gezahlt, schuldet der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge für die Höhe, als würde Mindestlohn gezahlt. Arbeitsverträge ohne Mindestlohnvereinbarung, die den Mindestlohn aufgrund der vertraglichen Regelung unterschreiten, sind anzupassen.

In Minijobs ist bei Mindestlohnvereinbarungen im Arbeitsvertrag darauf zu achten, dass die Geringfügigkeitsgrenze sowie der Mindestlohn automatisch gelten und es in diesen Fällen keiner Vertragsanpassung bedarf.

Mutterschutz & Elterngeld

Mutterschutz	
vor der Geburt:	6 Wochen* bis zum errechneten Geburtstermin
nach der Geburt (1 Kind) / Frühgeburt / behindertes Kind	8 Wochen / 12 Wochen*
nach der Geburt (Mehrlinge)	12 Wochen
nach Fehl-/ Totgeburt (ab 13. SSW)	2 – 8 Wochen*

Elterngeld beträgt zwischen 300 € und 1.800 € monatlich und wird für die Dauer von 12 bis zu 24 + 4 Monate gezahlt (je nach Einkommen und gewählter Variante).

Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) bei deren Überschreiten kein Elterngeld gezahlt wird:

Einkommensgrenze	
Geburt ab 1.4.2025	175.000 €
Geburt bis zum 31.3.2025	200.000 €

* seit 1.6.2025 – selbstbestimmt

Deutschlandticket

Das Deutschlandticket soll auch in den Jahren 2026 – 2029 erhalten bleiben. Der aktuelle Bezugspreis von 58 € in 2025 soll lt. Vereinbarung der Verkehrsminister der Bundesländer in 2026 auf 63 € monatlich steigen. Auch im Jahr 2026 können Zuschüsse zum Deutschlandticket durch den Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers begrenzt.

Kindergeld & andere kinderbezogene Beträge

Kindergeld dient der Grundversorgung in Deutschland lebender Kinder vom Geburtsmonat an bis längstens zum 25. Geburtstag. Bis zum 18. Geburtstag ist es an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. Auszahlung erfolgt durch die Familienkassen an Eltern / Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz / gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder unbeschränkter Steuerpflicht. Besondere Regeln gelten für Ausländer und im Ausland lebende Deutsche.

	2025	2026
Kindergeld	255 €/Monat	259 €/Monat
Kindersofortzuschlag	25 €/Monat*	25 €/Monat*
Kinderfreibetrag + BEA**	9.600 € p. a. (6.672 € + 2.928 €)	9.756 € p. a. (6.828 € + 2.928 €)
Ausbildungsfreibetrag***	1.200 €	1.200 €
Entlastungsbetrag Alleinerziehende	4.260 € + 240 € f. jedes weitere Kind	4.260 € + 240 € f. jedes weitere Kind

* für Anspruch auf Sozialleistungen

** Betreuungs-, Erziehungs-, Ausbildungsbedarf

*** für volljähriges Kind in Ausbildung & auswärts untergebracht

Arbeitnehmersparzulage

Staatlicher Zuschuss auf vermögenswirksame Leistung		
	Bausparen	Fonds / ETFs
jährlich geförderte Sparleistung (Einzel-/ Zusammenveranlagung)	470 € / 960 €	400 € / 940 €
Höhe der Prämie	9 %	20 %
maximale Prämie	43 € / 86 €	80 € / 160 €
Einkommensgrenzen (zu verst. Jahreseinkommen)	40.000 € / 80.000 €	40.000 € / 80.000 €

Grundsteuererlass bei Einnahmeausfall

Eigentümer / Vermieter von Grundstücken oder Wohnungen, die im betreffenden Jahr Leerstand, Mietausfall oder höhere Gewalt (z. B. behördliche Nutzungsuntersagung, Brand-/ Wasserschaden) ohne eigenes Verschulden hatten, können über einen formlosen Antrag einen Erlass oder Teilerlass der Grundsteuer beantragen.

Hinweis: Antrag spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres stellen.

Zuständig: In der Regel Stadt-/ Gemeindeverwaltung; in Hamburg, Berlin und Bremen das Finanzamt.

DAS WICHTIGSTE

zum Jahreswechsel 2025/2026

Die Themen

I. Steuerliche Gesetze , Gesetzesinitiativen und Verwaltungsschreiben

1. Steueränderungsgesetz 2025	2
2. Investitionssofortprogramm	2
3. Die Aktivrente	3
4. Urteil zum Solidaritätszuschlag	3
5. Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz kommt	3
6. Neuregelungen bei der E-Rechnung	4
7. Entgelttransparenz ab 2026	4



II. Für alle Steuerpflichtigen

8. Gering verzinste Darlehen schenkungsteuerpflichtig	5
9. Aktuelles zur Erbschaftsteuer	5
10. Grunderwerbsteuer bei noch zu errichtender Immobilie	5
11. Langes Erbscheinverfahren: Kein Erlass von Zinsen	6
12. Hausgeldzahlungen in die Erhaltungsrücklage	6
13. Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung in Raten	6
14. Veräußerungsgewinn bei teilentgeltlicher Grundstücksübertragung	7
15. Erlass von Säumniszuschlägen bei AdV	7
16. Beitragsbemessungsgrenzen steigen ab 2026	7
17. Werbungskosten bei Umzug - Einrichtung des Arbeitszimmers	7
18. Förderung energetischer Maßnahmen bei eigengenutzten Wohngebäuden	8



III. Für Gewerbetreibende / Freiberufler / GmbH

19. Workation: Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten müssen	9
20. Verdeckte Gewinnausschüttung bei Nutzungsmöglichkeit einer Immobilie	9
21. Aktualisierung der Kleinunternehmerregelung	10
22. E-Fahrzeuge am Arbeitsplatz aufladen	10
23. Fahrzeuggesamtkosten bei Leasing für berufliche Fahrten	11
24. Änderung der Gewinnermittlungsart	11
25. Rückabwicklung einer Anteilsübertragung	11
26. Schätzung nach amtlicher Richtsatzsammlung	12
27. Haftung des Grundstückserwerbers bei falschem Umsatzsteuerausweis	12
28. Steuerprüfung: Aufbewahrung von E-Mails	12



IV. Handlungsempfehlungen und Gestaltungshinweise zum Jahresende / Pauschalen

29. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen	13
30. Weihnachts- und Betriebsfeiern richtig planen und durchführen	13
31. Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer	14
32. Aufmerksamkeiten an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer	14
33. Attraktive Lohn- und Gehaltsextras für die Belegschaft	15
34. Aufbewahrungsfristen für bestimmte Wirtschaftszweige	15
35. Aktualisierung der GoBD	15
36. Aktuelle Steuerlage zur PV-Anlage	16





I. Steuerliche Gesetze, Gesetzesinitiativen und Verwaltungsschreiben

1. Steueränderungsgesetz 2025

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf für das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen, Bundestag und Bundesrat sollen Ende November 2025 und am 19.12.2025 noch darüber abstimmen bzw. zustimmen.

Wichtige Änderungen sind:

- » Die Entfernungspauschale im Rahmen des Werbungskostenabzugs bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit soll auf 0,38 €/km einheitlich angehoben werden, anstatt bislang 0,30 €/km und ab dem 21. km 0,38 €/km.
- » Für Geringverdiener soll die Mobilitätsprämie zeitlich entfristet werden. Ein Antrag auf Erstattung ab dem 21. Entfernungskilometer ist möglich, da Geringverdiener i. d. R. keine Einkommensteuer zahlen, von der sie Fahrtkosten absetzen können.
- » Für Übungsleiter sollen steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigungen von 3.000 € jährlich auf 3.300 €, für Ehrenamtliche von 840 € auf 960 € angehoben werden. Beide können nebeneinander genutzt werden, ab 2026 müssen sie der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.
- » Für gemeinnützige Organisationen steigt die Freigrenze für Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von 45.000 € auf 50.000 €, innerhalb derer keine Körperschaft- oder Gewerbesteuer zu zahlen ist. E-Sport soll ab 2026 als gemeinnützig anerkannt werden.
- » Die Energiesteuerentlastung für Land- und Forstwirte soll wieder eingeführt werden.
- » Die Umsatzsteuer i. H. v. 19 % für Speisen auf Restaurant-/ Verpflegungsdienstleistungen soll ab dem 1.1.2026 wieder auf 7 % sinken. Dies betrifft auch Cateringunternehmen, Convenience-Abteilungen in Supermärkten etc. Für Getränke bleibt es weiterhin bei 19 %.
- » Die Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau soll erhalten bleiben.

2. Investitionssofortprogramm

Am 11.7.2025 hat der Bundesrat dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ zugestimmt.

Es wurde bereits verkündet. Verschiedene Regelungen treten rückwirkend ab dem 1.7.2025 in Kraft, einige in der Zukunft bzw. wirken sich erst in einigen Jahren aus.

Dies sind die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen:

- » Durch den sogenannte „Investitions-Booster“ wird die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im unternehmerischen Bereich wieder eingeführt und erweitert, und zwar für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt werden.
- » Die degressive Abschreibung darf maximal das Dreifache der linearen Abschreibung betragen, wenn sich diese nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer richtet, höchstens aber

30 %. Bemessungsgrundlage sind im ersten Jahr die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in den folgenden Jahren der jeweilige Restbuchwert.

- » Für neu angeschaffte betriebliche Elektrofahrzeuge wird eine gesonderte arithmetisch-degressive Abschreibung eingeführt. Sie gilt für Anschaffungen nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028. Im ersten Jahr können 75 % abgeschrieben werden, im zweiten Jahr 10 %, im dritten und vierten Jahr jeweils 5 %, im fünften Jahr 3 % sowie im sechsten Jahr 2 %. Es bleibt also insgesamt bei der Abschreibungsdauer von 6 Jahren. Es findet keine Zwölftelung nach Anschaffungsmonat statt.
- » Wird das betriebliche Fahrzeug auch privat genutzt und liegt die betriebliche Nutzung bei über 50 %, kann die sogenannte 1 %-Regelung für die Berechnung der Eigennutzung angewendet werden. Bei reinen Elektrofahrzeugen wie auch bei Brennstoffzellenfahrzeugen ermäßigt sich der Entnahmewert auf lediglich 0,25 % des Bruttolistenpreises für begünstigte Elektrofahrzeuge. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bruttolistenpreis für diese nicht mehr als 100.000 € beträgt, sofern sie nach dem 30.6.2025 angeschafft wurden. Für E-Fahrzeuge oberhalb von 100.000 € bleibt es bei 0,5 %. Für bis zum 30.6.2025 angeschaffte E-Fahrzeuge oberhalb von 70.000 € Bruttolistenpreis gilt dies entsprechend. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für die Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs an Arbeitnehmer sowie Geschäftsführer.
- » Der aktuelle Körperschaftsteuersatz wird von 15 % ab dem 1.1.2028 jährlich um 1 % abgesenkt, und zwar bis zu 10 % ab dem Jahr 2032 wie folgt:

Körperschaftsteuersätze	
Aktuell – 2027	15 %
2028	14 %
2029	13 %
2030	12 %
2031	11 %
Ab 2032	10 %

- » Für thesaurierte (nicht entnommene) Gewinne wird der Steuersatz von bislang 28,25 % in drei Schritten auf 25 % abgesenkt, und zwar wie folgt:

Abgesenkte Steuersätze	
Aktuell – 2027	28,25 %
2028 / 2029	27 %
2030 / 2031	26 %
Ab 2032	25 %

Diese Methode können Einzelunternehmen und Personengesellschaften wählen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielen.

- » Bei Kapitalgesellschaften fällt i. d. R. noch Gewerbesteuer an, deren Höhe sich nach dem Gewerbesteuerhebesatz der jeweiligen Gemeinde richtet, in der das Unternehmen seinen Sitz hat. Gegebenenfalls findet eine Zerlegung des Gewinns und Aufteilung auf verschiedene Gemeinden statt.

Die Forschungszulagen bei Eigenleistungen für Einzel- und Mitunternehmensschaften werden nochmals ausgeweitet. Die maximale Bemessungsgrundlage für förderfähige Aufwendungen wird von 10 Mio. € auf 12 Mio. € erhöht. Die Förderung beträgt 25 % bzw. 35 %.

Förderfähige Aufwendungen für Eigenleistungen werden mit max. 40 Stunden pro Woche anstatt mit bis zu 70 € je nachgewiesener Arbeitsstunde auf 100 € angehoben. Die Forschungszulage wird auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet und nicht ausbezahlt. Diese Änderungen treten ab dem 1.1.2026 in Kraft.

3. Die Aktivrente

Die sogenannte „Aktivrente“ soll als eines von mehreren Instrumenten dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Es soll Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, ihre langjährigen Mitarbeiter noch über den Eintritt in die Altersrente hinaus beschäftigen zu können, wenn die betroffenen Arbeitnehmer dies möchten. Dem Vernehmen nach lag der auf den 9.10.2025 datierte Referentenentwurf bis zum 10.10.2025 zur Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb eines (!) Tages bei den Fachverbänden.

Das Gesetz soll neben der Aufhebung des Anschlussverbots (befristete Beschäftigung ohne sachlichen Grund nach einer bestimmten Zeit der Beschäftigung) für Menschen ab Erreichen der Regelaltersgrenze am 1.1.2026 in Kraft treten. Nach zwei Jahren soll evaluiert werden, ob der gewünschte Erfolg eingetreten ist und das Kosten-Nutzen-Verhältnis bewertet werden.

Rentner sollen bis zu 2.000 € monatlich bzw. 24.000 € jährlich steuerfrei hinzuverdienen dürfen. Für Frührentner, Selbstständige, Landwirte, Beamte und Minijobber soll die Regelung nicht gelten, sodass bereits wegen möglicher Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot sowie der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (nach Leistungsfähigkeit) mit einer Vielzahl von Gerichtsverfahren gerechnet wird.

Die Aktivrente gilt ausweislich des Entwurfs nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bzw. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus diesem Einkommen sollen wohl von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig abgeführt werden, Rentenversicherungsbeiträge nur vom Arbeitgeber. Die Lohnsteuerbefreiung soll direkt im Lohnsteuerabzugsverfahren erfolgen, nicht erst in einer Steuererklärung. Der Lohn bzw. das Gehalt sollen also direkt steuerfrei ausbezahlt werden und unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Der Steuersatz auf die übrigen Einkünfte wird dadurch nicht erhöht. Ein Inkrafttreten zum 1.1.2026 stellt ein ambitioniertes Ziel dar, da Bundestag und Bundesrat ebenfalls noch zustimmen müssen.

4. Urteil zum Solidaritätszuschlag

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags zurückgewiesen. Dieser ist auch nach 2019 derzeit nicht verfassungswidrig.

Der nicht zweckgebundene Solidaritätszuschlag wurde erstmals 1991 als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt, um den durch die deutsche Wiedervereinigung entstehenden finanziellen Mehrbedarf des Bundes zu finanzieren.

Seit 2021 wird der Solidaritätszuschlag nur noch von natürlichen Personen mit höherem Einkommen und Körperschaften erhoben. Im Jahr 2025 zahlen Alleinstehende ab einer **Einkommensteuer** von 19.950 € und Zusammenveranlagte ab 39.900 € zusätzlich bis zu 5,5 % der Einkommensteuer als Solidaritätszuschlag.

Der volle Zuschlag kommt erst bei einer festgesetzten Einkommensteuer von rund 114.000 € Einzelveranlagung bzw. knapp 230.000 € bei Zusammenveranlagten zum Tragen. Im Jahr 2026 wird der Solidaritätszuschlag ab einer Einkommensteuer von 20.350 € bei allein

Veranlagten fällig und 40.700 € bei Zusammenveranlagten. Kapitalgesellschaften, Körperschaften wie z. B. Vereine und Stiftungen, sowie die meisten Kapitalanleger zahlen den Solidaritätszuschlag ohne Berücksichtigung einer Freigrenze.

Das BVerfG hat die Zulässigkeit der Ergänzungsabgabe damit begründet, dass ein evidenter Wegfall des wiedervereinigungsbedingten Mehrbedarfs, der zur Aufhebung der Abgabe zwingen würde, nicht vorliege. Der Gesetzgeber hat nach der Urteilsbegründung einen weiten Spielraum und ist nur bei offenkundiger Entbehrlichkeit zur Abschaffung verpflichtet.

Die Erhebung muss sich auf einen spezifischen, aufgabenbezogenen finanziellen Mehrbedarf stützen wie die Folgen der Wiedervereinigung. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, den Fortbestand dieses Bedarfs regelmäßig zu überprüfen. Aktuelle Analysen zeigen nach Auffassung des BVerfG, dass auch heute noch ein solcher Mehrbedarf besteht, z. B. durch strukturelle Unterschiede zwischen Ost und West.

Die Steuerbelastung sei auch verhältnismäßig und die unterschiedliche Behandlung von Steuerpflichtigen sachlich gerechtfertigt, z. B. durch die Nutzung von Freigrenzen und Gleitzone.

Mit vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichtem Schreiben vom 5.8.2025 der obersten Finanzbehörden der Länder haben diese eine Allgemeinverfügung dergestalt erlassen, dass am 4.8.2025 anhängige und zulässige Einsprüche gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume vor 2020 durch eben jenes Schreiben zurückgewiesen wurden, sofern die Festsetzung des Solidaritätszuschlags durch das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 mit einem Verstoß gegen das Grundgesetz begründet wurde.

Gleiches gilt für am 4.8.2025 gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung einer Festsetzung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume vor 2020 außerhalb eines Einspruch- oder Klageverfahrens.

5. Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz kommt

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 6.3.2025 ein neues Schreiben zu „Einzelfragen der ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte“ veröffentlicht. Die dortigen Vorgaben ersetzen das bisherige Schreiben vom 10.5.2022. Allgemein wird künftig der Oberbegriff „Kryptowert“ anstatt virtueller Währung oder Kryptowährung verwendet.

Bei Kryptowerten handelt es sich grob gesagt um die digitale Darstellung eines Wertes oder eines Rechts, welches elektronisch übertragen oder gespeichert werden kann.

Das neue BMF-Schreiben beinhaltet auf 34 Seiten im Wesentlichen Darstellungen zu folgenden Fragestellungen:

- » Differenzierung einzelner Kryptowerte anhand ihrer Funktion
- » Verschiedene Bestands- und Wertermittlungsarten sowie Steuerreports
- » ertragsteuerliche Einordnung und Behandlung von Kryptowerten im Betriebs- und Privatvermögen
- » Steuererklärungs-, Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten
- » Anwendungs- und Nichtbeanstandungsregeln

Das BMF-Schreiben soll nach enger Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Bundesländer fortlaufend ergänzt werden, insbesondere sollen auch die Verbände, welche sich mit ertragsteuerlichen Fragen bzgl. Kryptowerten befassen, einbezogen werden.

Die EU hat bereits eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte erlassen sowie eine Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bis zum 31.12.2025 die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung der Kryptowerte im nationalen Recht zu regeln, mit dem Ziel, möglichst einheitliche Meldestandards

zu schaffen. Das BMF hat bereits im Herbst 2024 einen Referentenentwurf zur steuerlichen Erfassung von Kryptowerten in die politische Diskussion eingebracht. Ein Gesetzentwurf liegt jedoch bislang noch nicht vor.

Der Entwurf des sogenannten Kryptowerte-Steuertransparenzgesetzes sieht insbesondere vor, die Anbieter von Kryptodienstleistungen zu umfassenden Meldungen zu verpflichten. Es zwar sollen sämtliche Kryptodienstleistungen nebst Beteiligten meldepflichtig werden. Sowohl die Verwaltung und Verwahrung von Kryptowerten als auch die Beratung hierzu sollen zu melden sein. Dies gilt auch für sämtliche Nutzer mit steuerlicher Ansässigkeit in der EU sowie aus qualifizierten Drittstaaten.

Geplant sind ferner auch umfangreiche Sorgfalts- und Dokumentationspflichten der Transaktionen und Werte. Die steuerlichen Daten der Steuerpflichtigen müssen erhoben werden, der Steuerpflichtige soll eine Selbstauskunft erteilen, die auf Plausibilität geprüft werden soll.

Bis zum 31.7. des Folgejahres soll eine elektronische Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Hierüber sollen die Steuerpflichtigen durch den Anbieter unterrichtet werden. Verstöße sollen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Ziel des Gesetzes soll es sein, dass die Finanzbehörden einen besseren Zugang zu Informationen erhalten, die für die Besteuerung von Kryptowerten notwendig sind. Derzeit erfahren diese erst durch die Abgabe der Steuererklärung des Steuerpflichtigen von Transaktionen mit Kryptowerten.

Aufgrund der Komplexität der Thematik sollten Betroffene eine Steuerberatung zum anstehenden Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz und seinem voraussichtlichen Inhalt in Anspruch nehmen.

6. Neuregelungen bei der E-Rechnung

Bevor die elektronische Rechnung (E-Rechnung) für die meisten inländischen Unternehmen im B2B-Wirtschaftsverkehr zum 1.1.2025 zur Pflicht geworden ist, hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sein erstes Anwendungsschreiben am 15.10.2024 veröffentlicht. Weitere beabsichtigte Ergänzungen hat das BMF durch ein Entwurfsschreiben am 25.6.2025 zur Stellungnahme an die Verbände versendet. Die endgültige Version des Änderungs- bzw. Ergänzungsschreibens soll im Laufe des vierten Quartals 2025 veröffentlicht werden. Der Umsatzsteueranwendungserlass soll umfassend an die gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Fehler im ersten BMF-Schreiben werden im Entwurf korrigiert. Zu beachten ist danach, dass als E-Rechnung versendete beschädigte Dateien eine sonstige Rechnung darstellen. Nur eine Rechnung, die dem Format EN 16931 entspricht, stellt auch eine E-Rechnung dar.

Die Regelungen zur E-Rechnung für Kleinunternehmen im BMF-Schreiben vom 15.10.2024 sollen an die Änderungen im Rahmen des Wachstumschancengesetzes angepasst werden. Für die freiwillige Nutzung einer E-Rechnung durch ein Kleinunternehmen in anderen als den zugelassenen Formaten, benötigen diese die zumindest konkludente Zustimmung des jeweiligen Empfängers.

Ausweislich des Entwurfs soll eine Rechnungskorrektur der ursprünglichen Rechnung nicht erforderlich sein, wenn sich lediglich die Bemessungsgrundlage ändert, z. B. wegen Mängelrügen im Rahmen einer Bauabnahme.

Wenn sich allerdings der Leistungsumfang oder der Leistungsgehalt ändert, soll eine Rechnungskorrektur erforderlich sein. Bei nachträglichen Entgelterhöhungen soll der gleiche Rechnungstyp genutzt werden, wie z. B. bei der Rechnungskorrektur. Auch bei der E-Rechnung ist eine GoBD-konforme Aufbewahrung erforderlich. Selbst, wenn nur der strukturierte Teil der E-Rechnung der 8-jährigen Aufbewahrungsfrist unterliegt, ist der Bildteil GoBD-konform zu verwahren.

7. Entgelttransparenz ab 2026

Bus 7.6.2026 muss die EU-Richtlinie zur Entgelttransparenz an das seit 2017 geltende nationale Entgelttransparenzgesetz angepasst werden. Ziele sind die Verhinderung geschlechtsspezifischer Lohn-diskriminierung und die Förderung der Gehaltstransparenz.

Das bisherige Gesetz betrifft Unternehmen >200 Beschäftigte, ab 500 Beschäftigten besteht eine Meldepflicht zur Entgeltgleichheit. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um geschlechtsspezifische Gehaltsdifferenzen zu beheben und -strukturen zu analysieren.

Gerichte haben auf Basis der bislang geltenden Regelungen Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche bzw. gleichwertige Arbeit zuerkannt. Einer Arbeitnehmerin, die sich auf das Entgelttransparenzgesetz berufen hatte, wurde ein höherer Lohn zugesprochen, da die männliche Vergleichsgruppe eine höhere Vergütung erhielt und der Arbeitgeber nicht hinreichend dargelegt und bewiesen hatte, in welcher Weise z. B. Kriterien wie Berufserfahrung, Betriebszugehörigkeit und Arbeitsqualität bewertet und gewichtet wurden, um die Entgeltgleichheit sicherzustellen.

In Unternehmen ab 200 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Anfrage nach dem Vergleichsentgelt aus einer Gruppe von mindestens 6 Personen, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten. Zudem sind Unternehmen ab 500 Beschäftigten verpflichtet, zu prüfen und darüber zu berichten, ob im Unternehmen Entgeltgleichheit herrscht, aufgegliedert nach Geschlechtern sowie Voll- und Teilzeittätigkeiten. Die Änderungen durch die EU-Richtlinie werden zu einem individuellen Auskunftsanspruch zum Vergleichsentgelt in allen Betrieben führen, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden. Die Auskunft muss innerhalb von zwei Monaten nach der Anfrage erteilt werden.

Ab 100 Mitarbeitenden sind die Betriebe ab 7.6.2031 verpflichtet, alle 3 Jahre einen Bericht über die Entgeltgleichheit zu erstatten. Von 150 bis 249 Mitarbeitenden gilt die Pflicht bereits ab 2027. Unternehmen ab 250 Beschäftigten müssen die Verpflichtung ab 2027 jährlich erfüllen. Es besteht für Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden eine Verpflichtung, über das Einstiegsgehalt und dessen Spanne bereits vor dem Bewerbungsprozess zu informieren. Basis ist immer das Vorjahr. Ob nach dem nationalen Gesetz über Gehaltskriterien informiert werden muss, ist noch unbekannt. Bewerbende dürfen nicht mehr nach ihrem vorherigen Verdienst gefragt werden.

Anzahl Arbeitnehmer	Arbeitnehmer & Bewerbende Auskunftsanspruch	Gehaltskriterien Informationspflicht	Verdienstunterschied m/w Berichtspflicht
<50	ab 2026	noch offen	–
51–99	ab 2026	ab 2026	–
100–149	ab 2026	ab 2026	ab 2031 (alle 3 Jahre)
150–249	ab 2026	ab 2026	ab 2027 (alle 3 Jahre)
250–499	ab 2026	ab 2026	ab 2027 (1x jährlich)
>500	ab 2026	ab 2026	ab 2027 (1x jährlich)

Die Richtlinie sieht bei einer geschlechtsbedingten Benachteiligung die Zahlung einer Entschädigung vor.

Unternehmen ohne Tarifbindung sollten ein transparentes, objektives und gut nachvollziehbares Vergütungssystem einführen. Lohn- und Gehaltslücken müssen geschlossen werden. Auch als kleines Unternehmen besteht mindestens ein Auskunftsanspruch für Beschäftigte und Bewerbende, Unternehmen müssen sich mit dem eigenen Entgeltsystem befassen.



II. Für alle Steuerpflichtigen

8. Gering verzinste Darlehen schenkungsteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Vorteil eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen niedrig verzinsten Privatdarlehens im Verhältnis zu einem Bankdarlehen zum marktüblichen Zins als gemischte Schenkung der Schenkungsteuerpflicht unterliegt.

Wenn allerdings festgestellt wird, dass für den Fall der Inanspruchnahme eines Bankdarlehens ein geringerer Zinssatz feststeht als der gesetzlich bestimmte Wert von 5,5 %, dann ist lediglich die Differenz zwischen dem günstigeren Bankzins und dem vertraglich vereinbarten Zins als Schenkung zu betrachten.

Das erstinstanzliche Finanzgericht habe zwar zutreffend erkannt, dass in der Darlehensgewährung eine freigebige Zuwendung zu sehen sei, aber verkannt, dass ein niedrigerer Zinssatz als die gesetzlich verankerten 5,5 % nicht nachgewiesen werden müsse. Es reiche die Feststellung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines solchen Darlehens aus.

Bei unbefristeten Darlehen sei der Jahreswert des Nutzungsvorteils, hier der Zinsvorteil, mit dem gesetzlich normierten Faktor zu multiplizieren. Bei einer zeitlich festgelegten Darlehensdauer sei diese hingegen als Faktor zu verwenden. Ein feststehender niedriger Zinssatz kann hier nicht herangezogen werden.

9. Aktuelles zur Erbschaftsteuer

In der Öffentlichkeit und auch der Politik hat die Reformdiskussion zur Erbschaft- und Schenkungsteuer wieder Fahrt aufgenommen.

Mehrere Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Erbschaftsteuer stehen bzw. standen beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung an. Es wird nach den weitreichenden Entscheidungen aus den Jahren 2006 und 2014 zur Verfassungswidrigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) in den damaligen Gesetzesfassungen damit gerechnet, dass auch dieses Mal eine weitreichende Entscheidung verkündet werden wird. Mindestens eines der Verfahren soll noch im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

Außerdem hat die Bayerische Staatsregierung ein abstraktes Normenkontrollverfahren beim BVerfG eingeleitet. Die Zielrichtungen sind die Überprüfung der Freibeträge des ErbStG sowie die Bewertung von Grundbesitz für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Der Zeitpunkt einer Entscheidung durch das BVerfG ist noch unbekannt.

Folgende Verfahrensinhalte stehen 2025 beim BVerfG zur Entscheidung an, wobei für das zuerst genannte Verfahren noch für 2025 eine Entscheidung angekündigt ist:

- » Überbegünstigung von Betriebsvermögen im Vergleich zu Privatvermögen (Gleichheitsgrundsatz)
- » Zuordnung eines Parkhauses nebst Parkplätzen zum begünstigten Betriebsvermögen oder nicht begünstigten Vermögen
- » Rüge der Doppelbesteuerung und somit Verletzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei einer Jastrowschen Klausel. Hierbei geht es um Fälle, in denen Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils keinen Pflichtteil geltend machen und der überlebende Ehepartner den Vermögensteil versteuert. Nach dem Tod des überlebenden Elternteils versteuern die Kinder je nach Fallkonstellation den Vermögensgegenstand ggf. erneut.

Folgende beachtenswerte, veröffentlichte Entscheidungen hat der BFH bis Redaktionsschluss im Bereich des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts im Jahr 2025 getroffen:

- » Es verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn die Anwendung geschlechterdifferenzierter Sterbetafeln bei der Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen, z. B. Bewertung eines Nießbrauchsrechts, für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt, denn die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung.
- » Bei Erwerb eines mit Schulden belasteten Grundstücks unter gleichzeitiger Übernahme der Schulden innerhalb der 10-Jahres-Frist liegt steuerlich ein teilentgeltlicher Erwerbsvorgang vor. Für den Veräußerer bedeutet dies, dass der entgeltliche Teil als privates Veräußerungsgeschäft zu besteuern ist, der unentgeltliche Teil unterliegt der Schenkungsteuer.
- » Die Übertragung eines Grundstücks vom Ehemann auf die Ehefrau stellt eine sogenannte freigebige Zuwendung dar. Diese ist schenkungsteuerpflichtig. Wird im vor der Eheschließung geschlossenen Ehevertrag ein Verzicht auf Zugewinn, nachehelichen Unterhalt und Aufteilung des ehelichen Hausrats vereinbart, stellt dies keine anrechenbare Gegenleistung dar, denn derartige Ansprüche können erst dann entstehen, wenn die Ehe beendet ist. Die Motive des Zuwendenden sind grundsätzlich unerheblich.
- » Der BFH hat im Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) die AdV gewährt, da es zweifelhaft ist, ob die Leistungen eines Gesellschafters in die Kapitalrücklage einer GmbH zu einer steuerbaren Werterhöhung der Anteile des Mitgesellschafters in Anwendung des ErbStG führen, wenn die Gesellschafter vereinbaren, dass die Einzahlungen dem jeweils leistenden Gesellschafter zugeordnet werden und nicht den Mitgesellschaftern.

10. Grunderwerbsteuer bei noch zu errichtender Immobilie

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Verfahren entschieden, dass Mehrkosten für nach Abschluss des Grundstückkaufvertrags vereinbarte Sonderwünsche bei einer noch zu errichtenden Immobilie ebenfalls Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn ein rechtlicher Zusammenhang zum Grundstückkaufvertrag besteht. Damit bestätigte der BFH sowohl die Finanzverwaltung als auch die Entscheidung des Finanzgerichts.

In beiden Fällen verpflichtete sich die Verkäuferin bei Vertragschluss auch zur Errichtung der jeweiligen Immobilie. Nach Beginn der Rohbauarbeiten äußerten die jeweiligen Käufer Änderungs- bzw. Sonderwünsche bei der Bauausführung, was nach vertraglicher Vereinbarung mit Mehrkosten für die Käufer verbunden war. Die Arbeiten durften nur von der Verkäuferin ausgeführt werden.

Nachträglich vereinbarte Sonderwünsche sind lt. BFH durch gesonderten Grunderwerbsteuerbescheid festzusetzen und nicht durch Änderung des Erstbescheids.

Für Hausanschlusskosten gilt dies jedoch nicht, wenn der Käufer sich bereits im Grundstückkaufvertrag zu deren Übernahme verpflichtet hat. Diese sind somit nicht nachträglich vereinbart.

11. Langes Erbscheinverfahren: Kein Erlass von Zinsen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass langjährige Streitigkeiten um die Erbfolge und damit einhergehend die erst Jahre später erfolgende Erteilung eines Erbscheins nicht dazu führen, dass Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer auf Einkünfte eines Erben zu einem Erlass aus Gründen der Billigkeit führen können.

Dies begründet der BFH damit, dass Nachzahlungszinsen erhoben werden, um mögliche Zinsvorteile bei den Erben abzuschöpfen und Zinsnachteile beim Steuergläubiger, der Finanzbehörde, auszugleichen. Das Gesetz sehe bereits eine Karenzzeit vor, innerhalb derer Erben keine Nachzahlungszinsen leisten müssten. Diese beträgt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Diese Regelung schaffe nach Auffassung des BFH bereits einen hinreichenden Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten. Es komme insoweit nicht darauf an, ob konkret Vor- oder Nachteile entstanden sind, da das Gesetz typisierende Sachverhalte ohne Korrekturmöglichkeit zugrundelege.

Betroffene Erben könnten auch bei einer überlangen Dauer des Erbscheinverfahrens zur Vermeidung der Festsetzung von Nachzahlungszinsen Vorschusszahlungen leisten und die Besteuerungsgrundlagen schätzen, um die Festsetzung von Nachzahlungszinsen zu vermeiden.

Auf ein Verschulden komme es hierbei nicht an. Die Abschöpfung eines Vermögensvorteils, wie z. B. von Nachzahlungszinsen, ist verschuldensunabhängig und soll den Vermögensvorteil im Vergleich zu pünktlich zahlenden Steuerpflichtigen ausgleichen.

12. Hausgeldzahlungen in die Erhaltungsrücklage

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich damit befasst, ob Aufwendungen eines Steuerpflichtigen als Wohnungseigentümer in die Erhaltungsrücklage der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Veranlagungsjahr der Einzahlung in die Rücklage als Werbungskosten abzugsfähig sind oder erst, wenn die WEG-Verwaltung Ausgaben aus der Rücklage für erfolgte Erhaltungsmaßnahmen tätigt. Das Finanzamt und das erstinstanzliche Finanzgericht (FG) vertreten letztere Auffassung.

Hiergegen hat sich der Vermieter einer Wohnung mit der Revision an den BFH gewendet. Der BFH hat jedoch ebenfalls entschieden, dass mit der Einzahlung in die Instandhaltungsrücklage diese noch nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können, denn die Einzahlung stelle keine Aufwendung für den Erwerb, die Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, in diesem Fall Mieteinnahmen, dar.

Der Veranlassungszusammenhang zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung trete erst mit der Verausgabung für Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum ein.

Dieses habe sich auch nach Änderung der Rechtslage nicht geändert, dass die WEG seit dem Jahr 2020 über eine eigene Rechtsfähigkeit im Rechtsverkehr verfügt, also im eigenen Namen klagen und verklagt werden kann. Als Folge davon verliert der einzelne in die Erhaltungsrücklage einzahlende Eigentümer zivilrechtlich sein Eigentum an der Einzahlung.

Der BFH hat allerdings entschieden, dass nicht die zivilrechtliche Rechtslage hier entscheidend ist, sondern die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Demnach verliert der Einzahlende den Gegenwert der Einzahlung wirtschaftlich nicht, denn z. B. bei dem Verkauf eines WEG-Anteils erstattet der Käufer i. d. R. mit dem Kaufpreis die Höhe der eingezahlten Rücklage.

Außerdem sei z. B. zum Zeitpunkt der Einzahlung üblicherweise auch nicht klar, ob, wann und in welcher Höhe die Rücklage tatsächlich für steuerrechtlich relevante Zwecke aufgewendet werde. Durch die

nachgelagerte Besteuerung werde auch eine gezielte Steuergestaltung durch überhöhte Instandhaltungsrücklagen vermieden.

Dieses Urteil des BFH bezieht sich konkret zwar auf Erhaltungsaufwendungen, allerdings dürfte es auch auf die Einzahlung von Sonderumlagen in die Rücklage anzuwenden sein. Hierzu sollte der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden.

Es ist noch ein Verfahren des gleichen Inhalts beim BFH anhängig, über das noch nicht entschieden wurde. In jenem Fall geht es um die Frage, ob bilanzierende Eigentümer die Einzahlung der Erhaltungsrücklage als Wirtschaftsgut aktivieren müssen. Sowohl die Finanzverwaltung als auch das erstinstanzliche FG gehen davon aus.

Steuerpflichtige, deren steuerliches Verfahren aufgrund des bislang schwebenden gerichtlichen Verfahrens ruhte, müssen jetzt mit einer für sie negativen Entscheidung durch die Finanzverwaltung rechnen.

13. Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung in Raten

Gesetzliche Erben sind pflichtteilsberechtigt, wenn sie nahe Angehörige sind, z. B. Kinder und Ehepartner. Eltern kann ein Pflichtteil zustehen, wenn der Erblasser keine Abkömmlinge (Kinder oder Enkel) hat.

Der Pflichtteilsverzicht ist vor allem für vermögende Erblasser mit illiquiden Vermögenswerten, wie z. B. Immobilien oder Unternehmen, ein Instrument, im Erbfall die Zerschlagung oder Veräußerung der Vermögenswerte unter den Erben bzw. Pflichtteilsberechtigten zu vermeiden. Die Gestaltung eines notariellen Vertrags mit Pflichtteilsverzicht erfolgt i. d. R. durch eine angemessene Abfindung. Anderenfalls könnte er sittenwidrig sein. Eine rechtliche Beratung sollte neben der steuerlichen Beratung zuvor in Anspruch genommen werden.

Daneben sind aber auch die erbschaft- bzw. schenkungs- und einkommensteuerlichen Folgen eines Pflichtteilsverzichts gegen Abfindung zu beachten, die je nach Gestaltung unterschiedlich sein können. An dieser Stelle soll ausschließlich eine Betrachtung der einkommensteuerlichen Seite erfolgen.

Hierzu hatte das Hessische Finanzgericht (FG) über folgenden Fall zu entscheiden: Eine Pflichtteilsberechtigte hatte zu Lebzeiten ihrer Eltern per notariellem Vertrag auf ihren künftigen Pflichtteilsanspruch verzichtet. Der zukünftige Erbe, ihr Bruder, verpflichtete sich zur Zahlung einer zinslos gestundeten Abfindung in Raten. Eine Rate wurde innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss fällig, die andere später. Diese Forderungen traten die Eltern an die Pflichtteilsberechtigte ab. Die Raten wurden pünktlich gezahlt.

Grundsätzlich stellt der Verzicht auf einen noch nicht entstandenen Pflichtteilsanspruch vor dem Tod des Erblassers nach der Rechtsprechung des BFH keinen einkommensteuerbaren Vorgang dar.

Eine Abfindung in Raten an eine pflichtteilsberechtigte Person ist nach der BFH-Rechtsprechung ebenfalls nicht einkommensteuerbar. Auch kann eine Ratenzahlung (zinslos) gestundet werden, allerdings nur bis zu einem Jahr. Bei zinslosen Stundungen von über einem Jahr ist i. d. R. ein fiktiver Zinsertrag mit einem Zinssatz von 5,5 % durch Aufteilung der Raten in einen Kapitalanteil und einen Zinsanteil vorzunehmen. Der fiktive Zinsertrag ist zu versteuern.

Im vorliegenden Fall hat das Hessische FG entschieden, dass ein Pflichtteilsverzicht gegen Abtretung einer Forderung insoweit Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellt und nicht steuerfrei ist, als es lediglich um den Zinsanteil der zweiten Rate geht. Dies gilt auch dann, wenn die Rate in Gestalt eines Abfindungsbetrags zinsfrei gestundet wird. Der Fall sei nicht mit dem eines Verzichts auf einen noch nicht entstandenen Pflichtteilsanspruch vergleichbar.

Die Besteuerung des Zinsanteils erfolgte im zu entscheidenden Fall jedoch anstatt zum persönlichen Einkommensteuertarif mit dem i. d. R. geringeren gesonderten Steuertarif. Dies ist zwar bei sich nahestehenden Personen nicht möglich, das FG war hier allerdings der Auffassung, dass „nahestehend“ nicht im Sinne eines familienrechtlichen Verwandtschaftsverhältnisses zu verstehen sei, sondern im Sinne eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses. Eine solche Abhängigkeit sah das FG hier nicht. Die Revision wurde beim BFH eingelegt, eine Entscheidung steht noch aus.

14. Veräußerungsgewinn bei teilentgeltlicher Grundstücksübertragung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft vorliegt, wenn ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen wird und der neue Eigentümer die auf dem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten übernimmt.

Im zu entscheidenden Fall war ein Grundstück für 143.950 € erworben und teilweise durch Darlehen finanziert worden. Fünf Jahre später übertrug der Vater das Grundstück auf seine Tochter. Der Grundstückswert betrug zum Übertragungszeitraum 210.000 €. Die Verbindlichkeiten per Übertragungstag beliefen sich auf 115.000 €. Diese übernahm die neue Eigentümerin, die Tochter.

Das Finanzamt (FA) teilte den Übertragungsvorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil nach einem Verkehrswert von 210.000 € auf. Die entgeltliche Übertragung unter Übernahme der Verbindlichkeiten besteuerte das FA als privates Veräußerungsgeschäft und setzte die entsprechende Einkommensteuer gegenüber dem Vater fest. Hiergegen klagte dieser.

Der BFH hat die Besteuerung einer Grundstücksübertragung unter Übernahme von Schulden bestätigt. Es liege im entschiedenen Fall eine teilentgeltliche Übertragung vor, sodass eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil erfolgen müsse. Werde das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterliege der Vorgang nach der Entscheidung des BFH hinsichtlich des entgeltlichen Teils als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer.

15. Erlass von Säumniszuschlägen bei AdV

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige Rechtsprechung zu den Voraussetzungen des Erlasses von Säumniszuschlägen geändert. Dem zu entscheidenden Fall lag ein geänderter Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes (FA) zugrunde, aus welchem sich für die Kläger eine hohe Nachzahlung ergab.

Hiergegen wendeten sich die Kläger mit dem Einspruch und stellten mehrfach beim FA einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV), der vom FA jedoch wiederholt abgelehnt wurde. Es stellte sich später heraus, dass die Steuerfestsetzung durch das FA fehlerhaft war. Die Einkommensteuer wurde rückwirkend zugunsten der Steuerpflichtigen herabgesetzt.

Die bereits entstandenen Säumniszuschläge blieben jedoch bestehen, da die ursprüngliche Steuerforderung formell rechtswirksam war. Die Kläger beantragten sodann den Erlass der Säumniszuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen, was sowohl das FA als auch das FG in erster Instanz ablehnten.

Der BFH entschied jedoch entgegen der Auffassung des FA wie auch des FG, dass Säumniszuschläge erlassen werden können, wenn die Steuerfestsetzung später aufgehoben wird und der Steuerpflichtige nachweislich alles getan hat, um die AdV zu erreichen.

Es gibt nach der Entscheidung des BFH keine starre Pflicht, immer auch einen Antrag beim FG stellen zu müssen. Das Verfahren wurde

an das FG zurückverwiesen, um aufzuklären, ob die Kläger ihre AdV-Anträge an das FA jeweils ausreichend begründet hatten.

16. Beitragsbemessungsgrenzen steigen ab 2026

Das Bundeskabinett hat am 8.10.2025 eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen für 2026 um über 5 % beschlossen, die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus.

Menschen mit höherem Einkommen, sofern sie in das gesetzliche Sozialversicherungssystem einzahlen, müssen somit auf einen höheren Anteil ihres Einkommens Beiträge abführen. Diese sehen wie folgt aus:

Sozialversicherungsrechengröße	Monat	Jahr
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.955 €	47.460 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V (Versicherungspflichtgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	6.450 €	77.400 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	5.812,50 €	69.750 €
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8.450 €	101.400 €
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.400 €	124.800 €
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2026 in der Rentenversicherung	-	51.944 €
(endgültiges) Durchschnittsentgelt 2024 in der Rentenversicherung	-	47.085 €

17. Werbungskosten bei Umzug – Einrichtung des Arbeitszimmers

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für einen Umzug in eine andere Wohnung, um dort (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind, auch dann nicht, wenn der Steuerpflichtige – wie in Zeiten der Corona-Pandemie – (zwangsweise) zum Arbeiten im häuslichen Bereich angehalten ist oder durch die Arbeit im Homeoffice versucht, Berufs- und Familienleben zu vereinbaren.

Die berufstätigen Kläger lebten mit ihrer Tochter in einer 3-Zimmer-Wohnung und arbeiteten nur in Ausnahmefällen im Homeoffice. Ab März des Streitjahres 2020 – zunächst bedingt durch die Corona-Pandemie – arbeiteten die Kläger überwiegend im Homeoffice, dort im Wesentlichen im Wohn-/ Esszimmer.

Ab Mai 2020 zogen sie in eine 5-Zimmer-Wohnung, in der sie zwei Zimmer als häusliches Arbeitszimmer einrichteten und nutzten. Den Aufwand für die Nutzung der Arbeitszimmer und die Kosten für den Umzug in die neue Wohnung machten sie erfolglos als Werbungskosten geltend.

Das Finanzgericht ließ den Werbungskostenabzug jedoch zu, da der Umzug in die größere Wohnung beruflich veranlasst gewesen sei, da

er zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen der Kläger geführt habe und sie nun auch im Homeoffice ihrer beruflichen Tätigkeit ungestört nachgehen könnten.

Dem folgte der BFH nicht. Er stellte maßgeblich darauf ab, dass die Wohnung grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sei, die Kosten für einen Wechsel der Wohnung daher regelmäßig zu den steuerlich nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung zählten. Etwas anderes gelte nur, wenn die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel darstellt und private Umstände hierfür eine allenfalls ganz untergeordnete Rolle spielen.

Dies sei nur aufgrund außerhalb der Wohnung liegender Umstände zu bejahen, etwa wenn der Umzug Folge eines Arbeitsplatzwechsels gewesen sei oder die für die täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte benötigte Zeit sich durch den Umzug um mindestens eine Stunde täglich vermindert habe. Die Möglichkeit, in der neuen Wohnung (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, genüge mangels objektiven Kriterien zur Begründung einer beruflichen Veranlassung des Umzugs nicht.

Daran ändert auch die zunehmende Akzeptanz von Homeoffice und sogenannter Remote-Arbeit nichts. Dies gelte auch dann, wenn der Steuerpflichtige über keinen anderen (außerhäuslichen) Arbeitsplatz verfüge.

Die berufliche Veranlassung des Umzugs könne schließlich auch nicht darauf gestützt werden, dass bereits der Aufwand für die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten abzugsfähig sei.

18. Förderung energetischer Maßnahmen bei eigengenutzten Wohngebäuden

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 21.8.2025 die Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden neu gefasst. Die Planung und Durchführung energetischer Gebäudesanierung ist steuerlich nicht nur für Vermieter interessant, sondern es gibt auch bei selbstgenutztem Wohneigentum die Möglichkeit, steuerliche Vorteile zu nutzen.

Maximal 40.000 € je Objekt, höchstens aber 20 % der Aufwendungen verteilt über drei Jahre können direkt von der tariflichen Einkommensteuer als Ermäßigung in Abzug gebracht werden, vorausgesetzt, die steuerliche Belastung ist in dieser Höhe gegeben. Im ersten und zweiten Jahr sind es jeweils 7 %, höchstens je 14.000 €, und 6 % im dritten Jahr, höchstens 12.000 €.

Die maximal berücksichtigungsfähigen Aufwendungen pro Objekt sind somit auf 200.000 € gedeckelt. Es können Maßnahmen berücksichtigt werden, die nach dem 31.12.2019 begonnen wurden und vor dem 1.1.2030 abgeschlossen werden.

Damit die Aufwendungen steuerlich nicht ins Leere laufen, sollte bereits in die Planung einer energetischen Gebäudesanierung des selbstgenutzten Wohneigentums ein Steuerberater einbezogen werden.

Zusammen mit der Einkommensteuererklärung ist die „Anlage Energetische Maßnahmen“ beim Finanzamt abzugeben, und zwar für jedes begünstigte Objekt über einen Zeitraum von drei Jahren ein jeweils eigenes Formular bzw. ein eigener Datensatz.

Diverse Begünstigungsvoraussetzungen werden jährlich neu überprüft. Die Abzugsfähigkeit ist an einige Voraussetzungen hinsichtlich der Begünstigung der Objekte, der förderfähigen Sanierungs-

arten nebst technischen Anforderungen sowie der einzuhaltenden Formalitäten wie unbare Zahlung, Vorlage einer Rechnung und Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen geknüpft.

Voraussetzung für eine steuerliche Berücksichtigung ist, dass das Gebäude älter als 10 Jahre ist, der Antragsteller Allein- oder Mitigentümer ist, dass Gebäude ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken einschließlich unentgeltlicher Teil-Überlassung zu Wohnzwecken an Dritte genutzt wird und sich in der EU oder einem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) befindet.

Es gibt eine Vielzahl von Maßnahmen, die begünstigt sind, beginnend z. B. mit der Wärmedämmung von Wänden, Dach und Geschossdecken, der Erneuerung von Fenstern und Außentüren, dem Ersatz oder erstmaligen Einbau von sommerlichem Wärmeschutz bis hin zur Erneuerung der Heizungs- oder Lüftungsanlage, dem Einbau digitaler Systeme zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung, Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern sie älter als zwei Jahre sind, und die Installation effizienter Gasbrennwerttechnik unter bestimmten Voraussetzungen. Die genannten Beispiele sind nicht abschließend.

Hingegen sind die Kosten der Erteilung von Bescheinigungen ausführender Fachunternehmen oder Berechtigter zur Ausstellung von Energieausweisen und die Kosten planerischer Begleitung und Beaufsichtigung durch einen fachlich qualifizierten und zugelassenen Energieberater nur i. H. v. 50 % abziehbar.

Von besonderer Bedeutung ist, dass eine steuerliche Berücksichtigung durch direkten Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nicht erfolgen kann, wenn bereits eine anderweitige steuerliche Berücksichtigung erfolgt (ist), steuerfreie Zuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen z. B. der KfW oder BAFA in Anspruch genommen wurden.

Insbesondere darf kein Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten, z. B. als Homeoffice-Aufwendung, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, z. B. für einen behindertengerechten Umbau, der auch teilweise energetische Maßnahmen enthält, erfolgt sein.

Es ist darauf zu achten, dass die gleiche Maßnahme nicht als haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung mit einem Teilbetrag für den Lohnanteil bis zu 1.200 € abgesetzt wird. In dem Fall entfällt die Steuerermäßigung „Energetische Sanierung“ vollständig und nicht nur mit dem bereits abgesetzten Teilbetrag.

Welche Variante im konkreten Einzelfall vorzuziehen ist, berechnet ein Steuerberater. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 23.12.2024 mitgeteilt (Neufassung des Schreibens vom 14.1.2021), dass das neue amtliche Muster der Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens sowie der übrigen ausstellungsberechtigten Personen bereitsteht.

Dieses ist für energetische Baumaßnahmen in selbstgenutzten Wohngebäuden zu verwenden, die nach dem 31.12.2024 begonnen haben. Ein Muster für nach dem 31.12.2025 beginnende Maßnahmen ist noch nicht angekündigt.

Der Maßnahmebeginn ist bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben der Tag der erstmaligen Bauantragstellung, bei anzeigepflichtigen der Tag, an dem die Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingehen und bei genehmigungs- und anzeigefreien Bauvorhaben der Beginn der Bauausführung.

Die ordnungsgemäß ausgefüllte Bescheinigung ist mit der Einkommensteuererklärung einzureichen, mit der die Steuerermäßigung nach dem Gebäudeenergiegesetz beantragt werden soll.



III. Für Gewerbetreibende / Freiberufler / GmbH

19. Workation: Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten müssen

Ermöglichen in Deutschland ansässige Unternehmen ihrer Belegschaft das kurzfristige mobile Arbeiten aus dem Ausland, auch Workation genannt, ist dies für viele Jobsuchende eines von mehreren ausschlaggebenden Kriterien, sich für oder gegen eine Arbeitsaufnahme in dem betreffenden Unternehmen oder für einen Jobwechsel zu entscheiden. Mittlerweile erwarten laut einer Workation-Studie deutlich mehr als die Hälfte der Beschäftigten von ihren Arbeitgebern, dass mobiles Arbeiten nicht nur im Inland, sondern auch aus dem Ausland ermöglicht wird.

Gleichwohl sind sowohl die Unternehmen als auch die Beschäftigten oft nicht hinreichend über die rechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen und Folgen informiert. In den Arbeitsverträgen und Zusatzvereinbarungen finden sich häufig keine rechtssicheren Vereinbarungen. In der Planung und Durchführung gibt es oft sowohl für die Beschäftigten als auch interne Personal- und Steuerabteilungen viele offene Fragen.

Deutlich definierte Regelungen sind allein aus Haftungsgründen sehr wichtig. Die Unternehmen sollten daher steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen vorab prüfen bzw. prüfen lassen. Das Gleiche gilt für arbeitsrechtliche Vereinbarungen. Workation ist deutlich abzugrenzen von einer dauerhaften Tätigkeit im Ausland für das Unternehmen, aber auch die Arbeit in einer ausländischen Niederlassung eines deutschen Unternehmens stellt keine Workation dar.

Folgende Fragen sollten vorab geklärt bzw. vertraglich vereinbart werden:

- » Innerbetriebliche Regelungen sollten klarstellen, welche Beschäftigungsgruppen das Workation-Angebot nutzen können.
- » Bei einer vorübergehenden Workation bis zu 4 Wochen gilt deutsches Arbeitsrecht, wobei am Arbeitsort geltende Feiertage auch für den Beschäftigten einen freien Tag bedeuten.
- » Bei einer länger als 4 Wochen andauernden Workation muss das Unternehmen den Beschäftigten einen schriftlichen Nachweis hierüber sowie weitere Angaben aushändigen, z. B. über die Dauer des Aufenthalts und die Währung, in der das Arbeitsentgelt gezahlt wird (Nachweisgesetz).
- » Bei einer mehr als 6 Monate andauernden Workation gilt das Arbeitsrecht des Workation-Landes im Hinblick auf Entlohnung, Kündigungsfristen, Arbeitszeiten und Urlaubsansprüche.
- » Längere Workation in Nicht-EU-Ländern führen i. d. R. zur Notwendigkeit eines Visums, ein Touristenvisum ist nicht ausreichend. Ggf. ist ein Arbeits- oder spezielles Workationvisum zu beantragen, welches es in einigen Ländern bereits gibt.

Achtung: Wer ohne Arbeitserlaubnis arbeitet, gilt als illegal beschäftigt, kann ggf. ausgewiesen und mit Einreiseverboten belegt werden. Für den Arbeitgeber kann ein derartiges Vorgehen zu einer Gewerbeuntersagung mit hohen Bußgeldern führen.

- » Innerhalb der EU, der EWR und der Schweiz können Beschäftigte sich zu Arbeitszwecken uneingeschränkt aufhalten. Ein Visum wird nicht benötigt. Allerdings sind in den meisten Ländern Melde- oder Registrierpflichten zu beachten.
- » Wer nicht länger als 183 Tage im Jahr im Ausland arbeitet, bleibt in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Dauert der Aufenthalt im Ausland länger, entsteht dort eine Steuerpflicht.

- » Dauert eine Workation länger als 4 Wochen, muss insbesondere der Arbeitgeber arbeits- und steuerrechtliche Folgen beachten. Hierüber sollte der Arbeitgeber sich auch immer selbstständig informieren, selbst dann, wenn man den Eindruck hat, der Arbeitnehmer wisse um die Konsequenzen. Die Folgen für das Unternehmen seines Arbeitgebers hat ein Beschäftigter nicht immer vollständig im Blick.

Neben den bereits beschriebenen steuer- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen ist auch die Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen und Folgen wichtig.

- » Bei einer Workation im Drittland – außerhalb der EU – muss geprüft werden, ob zwischen Deutschland und dem jeweiligen Staat ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Diese Information sollte rechtzeitig eingeholt werden. Steuerliche Beratung bzw. Rücksprache mit einer Fachkraft in Auslandsentsendungsfragen ist hier hilfreich.
- » Bei einer Workation innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz benötigt der Arbeitnehmer eine sog. A1-Bescheinigung, die dem Nachweis der Versicherungszugehörigkeit dient und elektronisch vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beantragt werden kann.
- » Zu beachten ist, dass auch Grenzgänger seit 2025 eine solche A1-Bescheinigung benötigen, selbst wenn keine Workation stattfindet.

Wenn ein Arbeitgeber einer Workation seiner Beschäftigten im EU-Ausland zustimmt, gilt dieser Umstand sozialversicherungsrechtlich als Entsendung mit der Folge, dass der Arbeitgeber sich verpflichtet, für das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes seiner Mitarbeiter und auch der mitreisenden Familienangehörigen zu haften bzw. dafür Sorge zu tragen, dass dieser besteht.

Exkurs: Die vorübergehende Entsendung eines Mitarbeiters aus Deutschland in das europäische Ausland, der eine Beschäftigung im Auftrag des inländischen Unternehmens ausübt, muss im Voraus zeitlich befristet sein. Das Entgelt muss in Deutschland abgerechnet werden.

Eine Auslandsentsendung liegt nicht vor, wenn die entsandte Person im Ausland lebt und von einem deutschen Unternehmen für eine Tätigkeit in ihrem Heimatstaat oder einem anderen Land eingestellt wird. Zusätzlich darf die Person vor der Tätigkeit nicht in Deutschland beschäftigt gewesen sein oder vor oder zuvor in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

20. Verdeckte Gewinnausschüttung bei Nutzungsmöglichkeit einer Immobilie

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte neben anderen Fragestellungen darüber zu befinden, ob die reine Möglichkeit der privaten Nutzung einer betrieblichen Immobilie durch den Gesellschafter einer (eigenen) Kapitalgesellschaft bei diesem eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) darstellt.

Der Gesellschafter und seine Frau hatten die ausländische Immobilie zunächst gegen Mietzahlung bewohnt, zogen dann zurück nach Deutschland und stellten die Mietzahlungen ein.

Die Immobilie wurde in der Folgezeit unstreitig einige Male von dem Gesellschafter ohne eine Nutzungsvereinbarung oder Zahlung genutzt, nach Darstellung des Gesellschafters jedoch, um die Immobilie für den Verkauf vorzubereiten. Das Finanzamt (FA) rechnete dem

Gesellschafter gleichwohl eine orts- und objektangemessene Miete als fiktive Einkünfte aus Kapitalvermögen zu. Das erstinstanzliche Hessische Finanzgericht (FG) schloss sich der Auffassung des FA an.

Der BFH hat die Revision des Gesellschafters gegen die Entscheidung des FG für begründet erachtet, das Verfahren aber an das FG zurückverwiesen. Eine neue Entscheidung des FG ist bislang nicht bekannt.

Der Kläger hatte gelegentlich kurze Besuche in der Immobilie zum Zwecke des Verkaufs bzw. Vorbereitung für den Verkauf eingeräumt. Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines betrieblichen Wirtschaftsgutes zu privaten Zwecken des Gesellschafters durch die Gesellschaft kann demnach eine vGA darstellen, auch wenn es keine Nutzungsvereinbarung gibt oder gar ein ausdrückliches Nutzungsverbot.

Im zu entscheidenden Fall hatte das FG allerdings keine hinreichenden Sachverhaltsfeststellungen getroffen, ob tatsächlich eine private oder betrieblich veranlasste Nutzung vorlag. Vorbereitung für den Verkauf würde eine betriebliche Veranlassung darstellen, sodass keine vGA vorliegen würde.

21. Aktualisierung der Kleinunternehmerregelung

Seit dem 1.1.2025 gelten neue gesetzliche Regelungen für Kleinunternehmen im Hinblick auf Umsatzgrenzen, Steuerbefreiung, zur vereinfachten Rechnungsstellung sowie der grenzüberschreitenden Kleinunternehmensbesteuerung innerhalb der Europäischen Union (EU). Diese Reform hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben vom 18.3.2025 detailliert beschrieben. Es gilt für alle nach dem 31.12.2024 getätigten Umsätze.

Die Nutzung der Regelung ist an bestimmte Umsatzgrenzen gekoppelt. Es kann auch darauf verzichtet werden, dann ist jedoch Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und diese an das Finanzamt abzuführen. Im Gegenzug besteht dann auch eine Vorsteuerabzugsberechtigung. An einen Verzicht ist das Unternehmen sodann fünf Jahre gebunden. Während nach der Regelung bis zum 31.12.2024 für den Besteuerungszeitraum 2024 der Verzicht auf die Kleinunternehmensregelung erst bis zum 31.12.2026 erklärt werden muss (24 Monate), ist nach der Neuregelung ab dem 1.1.2025 nur noch bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Jahres Zeit, hierauf zu verzichten (14 Monate), also für das Jahr 2025 bis zum 28.2.2027.

Das BMF-Schreiben weist für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr innerhalb der EU darauf hin, dass Unternehmen nicht nur die für Deutschland geltenden Umsatzgrenzen einhalten müssen, sondern auch die des jeweiligen EU-Landes, wenn sie dort in den Genuss der Kleinunternehmerregelung kommen möchten. Zudem ist eine Registrierung erforderlich, eine gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer sowie die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Dort ist auch die vierteljährliche Umsatzmeldung abzugeben.

Weist ein Kleinunternehmen Umsatzsteuer auf Rechnungen aus, obwohl umsatzsteuerfreie Umsätze erbracht werden, so ist die Umsatzsteuer aufgrund des unrichtigen Steuerausweises an das Finanzamt abzuführen. Anders ist es nur dann, wenn die Leistung an Endverbraucher erbracht wird und die Rechnung fälschlich einen Umsatzsteuerausweis enthält. Da hier mangels Vorsteuerabzugsberechtigung des Endverbrauchers kein Schaden droht, muss auch keine Umsatzsteuer abgeführt werden.

Stellt ein Kleinunternehmen eine vereinfachte Rechnung aus, so muss ein Hinweis auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen enthalten sein. Zudem müssen folgende Angaben auf einer Rechnung enthalten sein: Name und Anschrift des Kleinunternehmens und des Vertragspartners, Steuer-Nr. bzw. USt-IDNr. oder Kleinunternehmen-IDNr., das Rechnungsdatum, die Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. die Art und der Umfang der Leistung sowie das Entgelt. Die Rechnung eines Kleinunternehmens muss keine E-Rech-

nung sein, sondern kann auch in Papierform oder als PDF ausgestellt werden. Bei Einverständnis des Leistungsempfängers darf die Rechnung als E-Rechnung erstellt werden. Das Kleinunternehmen muss E-Rechnungen lediglich empfangen können.

Nimmt ein Kleinunternehmen seine Tätigkeit neu auf, so liegt die Umsatzgrenze für inländische Umsätze bei 25.000 € im Kalenderjahr. Wer bereits länger ein Kleinunternehmen betreibt, darf im Vorjahr nicht mehr als 25.000 € und im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 100.000 € Umsatz erzielen. Ab dem Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, endet auch die Kleinunternehmer-Eigenschaft.

Die Umsätze umfassen nur Netto-Umsätze ohne Umsatzsteuer und nur steuerbare Umsätze, also keine innergemeinschaftlichen Erwerbe oder steuerfreien Umsätze.

Hinweis: Kleinunternehmen sollten sich aufgrund der komplexen Regelungen ausführlich steuerlich beraten lassen. Dies betrifft insbesondere die Frage der 5-jährigen Bindungsfrist, die Vor- und Nachteile im konkreten Fall, aber auch die Feststellung des Überschreitens von Umsatzgrenzen, da die Buchungsunterlagen dem Steuerbüro erst zeitverzögert übergeben werden.

22. E-Fahrzeuge am Arbeitsplatz aufladen

Eine weitere steuerliche Förderung zugunsten der Elektromobilität betrifft auch das Aufladen des E-Firmenwagens beim Arbeitnehmer zu Hause bzw. das Aufladen des privaten Elektro-PKW des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers. Hierbei werden sowohl reine Elektrofahrzeuge als auch Hybridfahrzeuge begünstigt.

Das kostenlose oder verbilligte Aufladen eines E-Fahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder das Überlassen eines Ladepunktes beim Arbeitnehmer zu Hause durch den Arbeitgeber ist, obwohl es sich um eine unentgeltliche Wertabgabe handelt und eigentlich einen steuerpflichtigen Vorgang darstellt, steuerfrei, wenn der Vorteil zusätzlich zum geschuldeten Lohn bzw. Gehalt gewährt wird. Es besteht dann auch Sozialversicherungsfreiheit.

Wer als Arbeitnehmer z. B. einen Firmenwagen fährt und seinen geldwerten Vorteil anhand der Fahrtenbuchmethode ermittelt, kann die Stromkosten herausrechnen, sodass der geldwerte Vorteil geringer ausfällt.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Wallbox nebst Zubehör und Einbau im Arbeitnehmerhaushalt zum Aufladen reiner Elektro- oder Hybridfahrzeuge überlassen. Sofern diese Eigentum des Arbeitgebers bleiben, ist diese Überlassung steuerfrei.

Sofern Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung einer Wallbox durch den Arbeitgeber gewährt werden, die Eigentum des Arbeitnehmers ist bzw. wird, ist eine Pauschalversteuerung von 25 % möglich.

Begünstigt ist auch das Aufladen privater reiner E- und Hybridfahrzeuge des Arbeitnehmers an Ladepunkten des Arbeitgebers beim Arbeitgeber.

Die Steuerfreiheit gilt zumindest bis zum Jahr 2030, sowohl für eigene Ladesäulen des Arbeitgebers als auch solche fremder Unternehmen auf dem Grundstück des Arbeitgebers, deren Kosten der Arbeitgeber trägt. Für vom Arbeitgeber angemietete Grundstücke gilt bei ansonsten gleicher Konstellation dieselbe Regelung.

Für Leiharbeiternehmer im Betrieb des Entleihers gilt die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bei privaten reinen E- und Hybridfahrzeugen ebenso.

Eigentlich müsste über die Aufladungen von auch zur privaten Nutzung überlassenen E-Dienstwagen, die beim Arbeitnehmer zuhause erfolgen, Aufzeichnungen angefertigt werden.

Zur Vereinfachung für die Erstattung des Auslagenersatzes durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer bei der privaten Aufladung von Elektrodienstwagen gelten gemäß BMF-Schreiben folgende monatliche Pauschalen:

Fahrzeugtyp	Lademöglichkeit zusätzlich beim Arbeitgeber oder Stromtankkarte	Auslagenerstattung durch Arbeitgeber pauschal steuer- und beitragsfrei
reines E-Fahrzeug	ja	30 €
Hybridfahrzeug	ja	15 €
reines E-Fahrzeug	nein	70 €
Hybridfahrzeug	nein	35 €

Mit Zahlung der Auslagenpauschale durch den Arbeitgeber sind sämtliche Ladekosten abgegolten. Sofern die tatsächlichen Kosten die o. g. Pauschalen übersteigen, können sie anhand von Belegen in tatsächlicher Höhe dem Arbeitnehmer als steuerfreier Auslagenersatz durch den Arbeitgeber erstattet werden. Erstattet der Arbeitgeber die Kosten des Ladestroms nicht, so vermindert sich der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers um die nachgewiesenen Kosten.

Die Erstattung von Ladestromkosten für ein privates E-Fahrzeug eines Arbeitnehmers an dessen privater Ladestation zuhause durch den Arbeitgeber ist steuer- und beitragsfrei nicht möglich, sondern stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Für dienstlich veranlasste Fahrten mit dem privaten E-Fahrzeug, welches an einer privaten E-Ladesäule aufgeladen wurde, bleibt es bei der für den Arbeitnehmer steuer- und beitragsfreien Erstattung der üblichen km-Pauschalen durch den Arbeitgeber.

Hinweis: Die unentgeltliche Wertabgabe muss durch den Arbeitgeber umsatzsteuerlich jedoch berücksichtigt werden.

23. Fahrzeuggesamtkosten bei Leasing für berufliche Fahrten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein angestellter Außendienstmitarbeiter für überwiegend berufliche Zwecke einen Pkw geleast hatte. Für das Fahrzeug fielen neben regelmäßig periodisch wiederkehrenden Ausgaben wie Treibstoff, Versicherung, Steuern, Beitrag zum Automobilclub, Reifenwechsel und Leasingraten zu Beginn der Leasingzeit auch weitere einmalige Kosten an:

- » Leasingsonderzahlung
- » Anschaffungskosten für Zubehör, z. B. Winterreifen
- » Zusatzleistungen, z. B. Anmeldung

Zum Zwecke der Ermittlung der tatsächlichen Kosten für sonstige berufliche Fahrten (keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und keine Familienheimfahrten) können die tatsächlich anfallenden Fahrzeuggesamtkosten ermittelt werden und der konkrete Kilometersatz berechnet werden.

In der Vergangenheit sind nicht periodisch wiederkehrende Aufwendungen nach dem Abflussprinzip berücksichtigt worden, regelmäßig also im Jahr der Anschaffung des Leasingfahrzeugs. Der Kläger wollte diesen erhöhten Fahrzeuggesamtkostenwert berechnet auf die gefahrenen Kilometer auch in den folgenden Jahren geltend machen.

Das haben sowohl das Finanzamt als auch Finanzgericht (FG) und der BFH abgelehnt, da hiermit die drei o. g. Ausgabeposten mehrfach komplett berücksichtigt werden würden.

Allerdings hält der BFH seine bisherige Rechtsprechung nicht mehr aufrecht. Vielmehr sollen dem Grunde nach die Leasingsonderzahlung, die Zubehörkosten und die Zusatzleistungen gleichmäßig auf die gesamte Laufzeit verteilt werden, sofern eine berufliche Veranlassung vorliegt und die Leasingsonderzahlung am Anfang der Leasingzeit die monatlichen Leasingraten reduziert.

Demnach verringert sich künftig der Gesamtkostenansatz für das erste Jahr des Leasingzeitraums, erhöht sich jedoch für die weiteren Jahre.

Der BFH hat den Fall an das FG zurückverwiesen, damit dieses den Sachverhalt weiter aufklärt und unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des BFH erneut entscheidet, da nicht bei allen Kostenpositionen die berufliche Veranlassung über den gesamten Zeitraum festgestellt worden war.

Betroffene Steuerpflichtige sollten sich steuerlich beraten lassen, sofern noch nicht rechtskräftige Bescheide vorliegen.

24. Änderung der Gewinnermittlungsart

Steuerpflichtige, die freiwillig Bücher führen und Abschlüsse erstellen, sind damit wirksam zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich übergegangen. Nach einer Außenprüfung ist eine Rückkehr zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht möglich.

Im konkreten Fall hatte ein Kläger ab 2012 freiwillig Bücher geführt und für das Jahr 2016 einen Jahresabschluss erstellt, den er dem Finanzamt (FA) einreichte. Später, nach einer Außenprüfung und einer daraufhin erhöhten Gewinnfeststellung, wollte er rückwirkend zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung wechseln, um das Ergebnis zu „glätten“. Dies lehnte das FA ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Entscheidung des FA. Er stellte klar, dass die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich der gesetzliche Regelfall ist. Eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist demnach nur möglich, wenn der Steuerpflichtige weder gesetzlich zur Buchführung verpflichtet ist, noch tatsächlich Bücher führt oder Abschlüsse erstellt.

Wer jedoch freiwillig Bücher führt und Abschlüsse erstellt, wählt damit verbindlich den Betriebsvermögensvergleich. Ein späterer Wechsel zurück zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt, z. B. bei geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die hier nicht vorlagen. Zwar ist die Berichtigung materieller Fehler rechtlich zulässig, dabei handelt es sich beim Wahlrecht zur Gewinnermittlung aber gerade nicht. Eine Berechtigung zur Änderung war daher nicht möglich.

25. Rückabwicklung einer Anteilsübertragung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte darüber zu entscheiden, ob die Rückabwicklung einer Anteilsübertragung von GmbH-Anteilen unter Eheleuten rückwirkend die Steuerpflicht des ursprünglich steuerpflichtigen Übertragungsvorgangs entfallen lässt.

Ein zusammen zur Einkommensteuer veranlagtes Ehepaar vereinbarte abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit notariellem Vertrag den Güterstand der Gütertrennung. Der Ehemann war an einer GmbH beteiligt. Zum Ausgleich des Zugewinns übertrug er seiner Ehefrau Anteile an der GmbH. Die Eheleute gingen aufgrund steuerlicher Beratung übereinstimmend davon aus, dass diese Übertragung steuerfrei sein würde und erklärten

in der Einkommensteuererklärung keinen Veräußerungsgewinn. Dies sah das Finanzamt anders und setzte entsprechende Einkommensteuer bezogen auf den Übertragungsvorgang fest.

Daraufhin schlossen die Eheleute eine notarielle Änderungsvereinbarung. Die Ehefrau übertrug ihrem Ehemann die GmbH-Anteile zur Alleinberechtigung zurück und trat die Gesellschaftsanteile an ihn ab. Sie vereinbarten nunmehr eine Geldzahlung des Ehemannes an seine Frau. Diese stundete ihrem Mann jedoch die Zahlung. Es wurde vertraglich festgehalten, dass die Eheleute im ursprünglichen Vertrag von dessen Steuerfreiheit ausgegangen waren.

Sowohl das Finanzgericht (FG) als auch der BFH schlossen sich der Auffassung der Kläger an und entschieden, dass die rückwirkende Änderung des Ehevertrages anzuerkennen sei, da die Eheleute darlegen und nachweisen konnten, dass sie den ursprünglichen Vertrag nur deshalb so geschlossen hatten, weil sie übereinstimmend von der Steuerfreiheit ausgegangen waren. Somit sei die Geschäftsgrundlage ausnahmsweise entfallen.

Insbesondere komme es nicht darauf an, ob das Finanzamt von den Umständen, die Geschäftsgrundlage des ursprünglichen Vertrages geworden waren, Kenntnis hatte.

26. Schätzung nach amtlicher Richtsatzsammlung

Der Bundesfinanzhof hat am 18.6.2025 bereits zum zweiten Mal durch Urteil ein und dasselbe Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das erstinstanzliche Finanzgericht Hamburg zurückverwiesen, im ersten Fall durch Beschluss.

Der Kläger betreibt eine Diskothek mit mehreren offenen Ladenkassen und im Wesentlichen mit Bargeschäften. Zum Feierabend wurden die offenen Ladenkassen zu einer Kasse zusammengeführt. Weitere Einzelaufzeichnungen zu den jeweiligen Kassen gab es nicht.

Das Finanzamt nahm nach einer Außenprüfung eine Hinzuschätzung auf Basis der Richtsatzsammlung mit 300 % vor und bediente sich darüber hinaus zur Durchführung der Schätzung der amtsinternen „Fachinformation Betriebsprüfung für das Bundesland Nordrhein-Westfalen“, welche es dem Kläger jedoch nicht zugänglich machte.

Der Kläger setzte sich zunächst außergerichtlich und sodann gerichtlich in zwei Rechtsgängen gegen die Hinzuschätzung zur Wehr.

Da es sich bei der Richtsatzsammlung um ein vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) stammendes Verwaltungsschreiben handelt, welches auf Weisung in sämtlichen Finanzbehörden zur Hinzuschätzung genutzt wird, ist das BMF dem Rechtsstreit auf Aufforderung des BFH beigetreten, mit der Folge, dass eine gerichtliche Entscheidung sich auch für oder gegen dieses richtet.

Der BFH hat entschieden, dass eine Diskothek keiner in der Richtsatzsammlung genannten Gewerbeklasse zuzuordnen ist. Auch sei der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden, nachdem dem Kläger die Fachinformation nicht zugänglich gemacht wurde.

Grundsätzlich könne bei Mängeln in der Kassen- und Buchführung zwar hinzugeschätzt werden, dieses müsse aber genau begründet werden. Die genauere Schätzmethode ist der ungenaueren vorzuziehen. Das Ergebnis müsse nachvollziehbar begründet werden. Das sei hier jedoch nicht erfolgt.

Bedient sich die Finanzverwaltung zum Zwecke der Schätzung Vergleichsdatenbanken, verweigert jedoch aus Datenschutzgründen, unter Berufung auf das Steuergeheimnis oder aus anderen Gründen deren Offenlegung oder bleibt diese nicht nachvollziehbar, so geht dies zu Lasten der Finanzverwaltung. So war es im vorliegenden Fall.

Es bestehen zumindest erhebliche Zweifel, ob eine Richtsatzsammlung eine geeignete Schätzungsgrundlage darstellt.

Betroffene sollten bei derart komplexen Fragen immer eine rechtliche und steuerliche Beratung in Anspruch nehmen.

27. Haftung des Grundstückserwerbers bei falschem Umsatzsteuerausweis

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Grundstückserwerber nicht für Umsatzsteuerbeträge haftet, die der Voreigentümer fälschlich in Mietverträgen ausgewiesen hat. Eine Zurechnung ist nur möglich, wenn der neue Eigentümer selbst an der Rechnungsausstellung mitgewirkt hat oder sie ihm zuzurechnen ist.

Die Klägerin erwarb im zu entscheidenden Fall ein vermietetes Bürogebäude im Rahmen der Zwangsversteigerung. In den bestehenden Mietverträgen hatte der Voreigentümer Umsatzsteuer offen ausgewiesen, obwohl es sich um steuerfreie Vermietungsumsätze handelte.

Die Klägerin behandelte die Mieteinnahmen in ihrer Umsatzsteuererklärung als steuerfrei. Das Finanzamt forderte dennoch Umsatzsteuer von der Klägerin.

Dem ist der BFH mit seiner Entscheidung nicht gefolgt, da keine Zurechnung des falschen Steuerausweises an die Klägerin erfolgen dürfe, denn diese hatte die Mietverträge nicht selbst abgeschlossen. Ein unrichtiger Steuerausweis des Voreigentümers könne der Klägerin nicht automatisch zugerechnet werden.

Auch der durch die Zwangsversteigerung erfolgte Eintritt der Klägerin in die Mietverhältnisse führt nicht zur Übernahme steuerlicher Pflichten aus alten Verträgen. Ohne eigene Mitwirkung könne keine Haftung der Klägerin erfolgen. Voraussetzung für die Haftung ist, dass selbst oder über einen Vertreter die Rechnung erstellt wird. Eine bloße Kontobezeichnung als Zahlungsempfänger reicht nicht aus.

28. Steuerprüfung: Aufbewahrung von E-Mails

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit am 18.9.2025 veröffentlichtem Urteil vom 30.4.2025 entschieden, dass E-Mails im geschäftlichen Verkehr Handels- oder Geschäftsbriefe sind und damit unter die steuerliche Aufbewahrungspflicht fallen können. Dies hat zur Folge, dass qualifizierte E-Mails bei Bedarf im Rahmen einer steuerlichen Prüfung auch vorgelegt werden müssen.

Steuerpflichtige sind jedoch nicht verpflichtet, ein Gesamtjournal vorzulegen, also eine Übersicht über sämtliche E-Mails, auch solche, ohne steuerlichen Bezug. Dieser Forderung der Finanzverwaltung hat der BFH in seinem Urteil eine Absage erteilt.

Ob eine E-Mail tatsächlich einen aufbewahrungspflichtigen Handels- oder Geschäftsbrief darstellt, hängt davon ab, ob die E-Mail selbst oder deren Anhang steuerlich relevante Informationen enthält.

Im vom BFH entschiedenen Fall ging es um Konzernverrechnungspreise, wobei auch Unterlagen hierzu aufbewahrungspflichtig sind. Das Finanzamt hatte u. a. konkret E-Mails angefordert, die sich auf die Vereinbarung und auf deren Durchführung bezogen. Diese Aufforderung war nach der Entscheidung des BFH auch hinreichend bestimmt.

Hieraus folgt, dass geschäftsrelevante E-Mails wie Handels- und Geschäftsbriefe systematisch aufzubewahren sind und steuerlich relevante Anhänge und Vereinbarungen jederzeit auffindbar sind. Sofern noch nicht geschehen, sollte die Verfahrensdokumentation für IT-Systeme und interne Arbeitsprozesse im Unternehmen angepasst werden.



IV. Handlungsempfehlungen und Gestaltungshinweise zum Jahresende

29. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige können für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Es handelt sich hierbei um direkte Steuerermäßigungen, die im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden können. Dazu gehören:

Kosten für:	Gesamtansatz maximal	Ersparnis maximal
Haushaltsnahe Minijobs mit Haushaltsscheckverfahren (20 % von höchstens)	2.550 €	510 €
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen, mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Aufwendungen bei Unterbringung im Heim (20 % der Arbeitskosten von höchstens)	20.000 €	4.000 €
Handwerkerleistungen (20 % der Arbeitskosten von höchstens)	6.000 €	1.200 €
Gesamt:	28.550 €	5.710 €

Die Leistung muss für den Steuerpflichtigen i. d. R. auf dessen Grundstück bzw. in dessen Wohnung erbracht worden sein. Diese muss in der Europäischen Union oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegen. Im Rahmen von Pflege- oder Betreuungsleistungen muss sich die zu pflegende bzw. zu betreuende Person dort aufhalten.

Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Eine Barzahlung wird nicht akzeptiert. Mieter und Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft können Teile ihrer Nebenkosten- bzw. Hausgeldabrechnung steuerlich absetzen, sofern haushaltsnahe Tätigkeiten oder Handwerkerleistungen enthalten sind.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Leistungen, z. B. Handwerkerkosten, die der Erstellung eines Neubaus zugeordnet werden können oder um diesen in einen bezugsfertigen Zustand zu versetzen, z. B. Bauabschlussreinigung durch ein Reinigungsunternehmen. Sobald die Immobilie bezogen wurde und auch bewohnbar ist, können weitere Handwerkerleistungen geltend gemacht werden.

Die Steuerermäßigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Gestaltungshinweis: Wer Aufwendungen für die o. g. Tätigkeiten, Handwerker- oder sonstige Dienstleistungen im oder am Haus im Laufe eines Jahres hat, kann häufig zwischen mehreren Optionen

wählen, die Kosten steuerlich geltend zu machen. Im Bereich der energetischen Sanierung oder der Betreuung und Pflege einer nahe stehenden Person, für die Pflegegeld gezahlt wird, gibt es außer den hier genannten Steuerermäßigungen weitere oder andere Berücksichtigungsmöglichkeiten als außergewöhnliche Belastung, Inanspruchnahme günstiger Darlehen oder Fördermöglichkeiten.

In den meisten Fällen kann keine doppelte Berücksichtigung erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für diverse Fördermaßnahmen im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung.

Wer Steuerermäßigungen bzw. steuerliche Berücksichtigungen optimal ausnutzen möchte, sollte bereits zu Beginn des Jahres seine voraussichtlichen Aufwendungen überschlagen und planen, denn bei größeren Sanierungsmaßnahmen sind i. d. R. die direkte Förderung oder die Steuerermäßigung für energetische Sanierung bis zu einem Höchstbetrag vorteilhafter. Die Steuerermäßigung kann z. B. für kleinere Maßnahmen in Anspruch genommen werden, die sinnvoll in mehrere Maßnahmen aufgeteilt werden können oder nicht die Voraussetzungen für eine energetische Sanierung erfüllen.

Aufgrund der genannten Konkurrenzverhältnisse ist es wichtig, bereits vor Beginn des Besteuerungszeitraumes eine steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

30. Weihnachts- und Betriebsfeiern richtig planen und durchführen

Sachzuwendungen von Unternehmen an ihre Beschäftigten in Form von Weihnachts- und Betriebsfeiern werden von der Belegschaft i. d. R. gern und positiv angenommen.

Zuwendungen des Arbeitgebers durch die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen wie „Weihnachtsfeiern“ bleiben bis zu einem Betrag von 110 € brutto pro Veranstaltung steuerfrei, auch wenn der Betrag pro Veranstaltung und Arbeitnehmer überschritten wird (Freibetrag). Nur der 110 € übersteigende Betrag ist dann steuer- und sozialversicherungspflichtig. Das Bundessozialgericht hat in diesem Zusammenhang im Jahr 2024 entschieden, dass der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung mit dem nächsten Entgeltabrechnungszeitraum durchführen muss. Vernachlässigt der Arbeitgeber oder die interne bzw. externe Lohnabrechnung diese Verpflichtung, fallen i. d. R. zusätzlich hohe Sozialversicherungsbeiträge an.

Ein 110 € brutto übersteigender geldwerter Vorteil kann nicht durch die monatliche Sachbezugsgrenze von 50 € aufgefangen werden. Dieser Betrag darf nicht für Betriebsveranstaltungen verwendet werden.

Umsatzsteuerlich wird der Vorsteuerabzug dem Arbeitgeber jedoch komplett versagt, wenn der Freibetrag von 110 € überschritten wird. **Umsatzsteuerlich** gilt also eine **Freigrenze** und kein Freibetrag. Diese Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits im Jahr 2023 bestätigt.

Zu den Sachzuwendungen im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen gehören alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern zurechenbar sind oder ob es sich um den rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Beispiel: Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen 10.000 €. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus 75 Arbeitnehmern zu-

sammen, von denen 25 von je einer Person begleitet werden. Die Aufwendungen sind auf 100 Personen zu verteilen, sodass auf jede Person ein geldwerter Vorteil von 100 € entfällt.

Sodann ist der auf die Begleitperson entfallende geldwerte Vorteil dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. 50 Arbeitnehmer haben somit einen geldwerten Vorteil von 100 €, der den Freibetrag von 110 € nicht übersteigt und daher nicht steuerpflichtig ist.

Bei 25 Arbeitnehmern beträgt der geldwerte Vorteil 200 €. Nach Abzug des Freibetrags von 110 € ergibt sich für diese Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil von jeweils 90 €. Er bleibt dann sozialversicherungsfrei, wenn ihn der Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert.

Erscheinen angemeldete Teilnehmer nicht zur Betriebsfeier und entstehen dem Arbeitgeber hierdurch Kosten, hat er diese auf die teilnehmenden Mitarbeiter und ggf. deren Begleitpersonen umzulegen, auch, wenn dadurch der Freibetrag überschritten wird. So hat es der BFH 2021 entschieden. Bei dem Wertansatz sind alle Aufwendungen zu berücksichtigen, welche mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer dadurch einen Vorteil haben oder nicht. Anschließend sind diese Kosten gleichmäßig auf die „teilnehmenden“ Arbeitnehmer aufzuteilen.

Anmerkung: Durch diese Entscheidung können sich lohnsteuerliche Folgen für Arbeitnehmer ergeben, die zu einer übermäßigen Steuerlast führen. Denn in einem solchen – praxisnahen – Fall müsste der Arbeitnehmer ein Mehr an Zuwendung versteuern als ihm der Arbeitgeber zugedacht hat.

I. d. R. versteuert der Arbeitgeber den Mehrbetrag aber pauschal. Dies dürfte der Grund dafür sein, dass Arbeitgeber zunehmend von nicht rechtzeitig absagenden Mitarbeitern eine sogenannte „No-Show-Gebühr“ erheben. Außerdem kann sich hierdurch auch ungeplant die Versagung des Vorsteuerabzugs für den Arbeitgeber ergeben, wenn hierdurch die 110 €-Grenze je Mitarbeiter überschritten wird.

Bitte beachten Sie bei der Planung und Nachbereitung von Betriebsfeiern: Begünstigte Weihnachts-/ Betriebsveranstaltungen liegen nach aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung auch vor, wenn sie nicht sämtlichen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstehen, sondern im „kleinen Kreis“ stattfinden. Eine Betriebsveranstaltung wird als „üblich“ eingestuft, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden.

Finden im Jahr mehr als zwei Betriebsveranstaltungen statt, kann der Arbeitgeber – unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge – die kostengünstigste als lohnsteuerpflichtig bestimmen und hierfür die pauschale Lohnsteuer von 25 % anwenden. Sozialversicherungsrechtlich hängt die Berechtigung zur Sozialversicherungsfreiheit bzw. Pauschalversteuerung allerdings davon ab, dass die Meldung rechtzeitig erfolgt ist (s. o.).

31. Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer

Geschenke – insbesondere zum Jahresende – also Sachzuwendungen an Personen, die **nicht** Arbeitnehmer des Unternehmens sind, z. B. Kunden oder Geschäftsfreunde, dürfen als Betriebsausgaben gewinnmindernd abgesetzt werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Kalenderjahr 50 € ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen.

Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 50 € übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang. Bei Geschenken über 50 € darf keine Vorsteuer abgezogen werden.

Diese Grenze gilt nicht, wenn das Geschenk vom Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt wird. Eine Ausnahme stellen Ge-

schenke bis 10 € dar. Hier geht der Fiskus davon aus, dass es sich um Streuwerbeartikel handelt. Hierfür entfällt auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger.

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu 10.000 € im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. 5,5 % Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) versteuern. Dieser Aufwand stellt jedoch keine Betriebsausgabe dar. Der Empfänger ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Wichtig: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits im Jahr 2023 entschieden, dass Sachzuwendungen eines Unternehmens an Privatkunden zum Zwecke der Pflege der Geschäftsbeziehungen nicht in die Pauschalbesteuerung einzubeziehen sind, wenn bei den Privatkunden keine einkommensteuerbaren Einkünfte vorliegen. Im vom BFH entschiedenen Fall handelte es sich um die Privatkunden einer Bank, bei denen keine einkommensteuerbaren Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.

Nachdem die Finanzverwaltung das Urteil des BFH zunächst nicht anwendete und weiterhin auf die Durchführung der Pauschalbesteuerung bestand, akzeptiert die Finanzverwaltung nunmehr die Entscheidung, da mittlerweile auch ein weiteres Urteil des BFH gleichen Inhalts ergangen ist.

Gleiches gilt für Kunden, die im Ausland ansässig sind und in Deutschland einkommensteuerlich nicht erfasst sind, aber auch für Arbeitnehmer einer ausländischen Zweigniederlassung.

Auf jeden Fall sollten die Nachweise, die zur Entscheidung für die Nichtanwendung der Pauschalversteuerung führen, bei den Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden.

Hiervon zu unterscheiden sind Geschenke an Arbeitnehmer. Will der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern neben den üblichen Zuwendungen, wie z. B. Blumen, auch ein Geschenk zum Jahresende überreichen, kann er die besondere Pauschalbesteuerung nutzen.

Auch Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von 10.000 € pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) pauschal besteuert werden. Sie sind allerdings sozialversicherungspflichtig. In diesem Fall kann der Arbeitgeber die Aufwendungen, anders als bei Geschäftsfreunden, aber als Betriebsausgaben absetzen. Eine Anwendung der Pauschalversteuerung oberhalb von 10.000 € ist ausgeschlossen.

Die Pauschalsteuer ist als eine Art Lohnsteuer mit der Lohnsteueranmeldung und der übrigen Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen.

32. Aufmerksamkeiten an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer

Von den o. g. Geschenken an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde sind die sogenannte „Aufmerksamkeiten“ zu unterscheiden.

Unter Aufmerksamkeiten im steuerrechtlichen Sinne sind Zuwendungen anlässlich persönlicher Ereignisse des Beschenkten zu verstehen, z. B. Hochzeit, Jubiläum, Geburt eines Kindes. Weihnachtsgeschenke sind keine Aufmerksamkeiten, da ein allgemeiner Feiertag der Grund für die Gabe ist und kein persönlicher Anlass.

Aufmerksamkeiten dürfen die Grenze von 60 € brutto nicht überschreiten, wenn die Steuerfreiheit erhalten bleiben soll. Oberhalb von 60 € liegt eine lohnsteuerpflichtige Zuwendung an den Arbeitnehmer vor. Der Arbeitnehmer darf jährlich aber mehrere Aufmerksamkeiten steuerfrei erhalten.

Aufmerksamkeiten an Geschäftsfreunde bis 60 € müssen nicht pauschal versteuert werden und sind von der Besteuerung ausgenommen. Dies gilt auch gegenüber eigenen Mitarbeitern und Mitarbeitern von Geschäftsfreunden.

33. Attraktive Lohn- und Gehaltsextras für die Belegschaft

Lohn- und Gehaltsextras sind beliebt. Neben der Veranstaltung von Betriebsfeiern, der Überreichung von Aufmerksamkeiten oder auch Geschenken zu Weihnachten oder persönlichen Anlässen (vgl. Artikel Nr. 30 – 32), gibt es noch weitere Zuwendungsmöglichkeiten.

Da i. d. R. jede Zuwendung einen Geldwert hat, sind auch auf diese Zuwendungen grundsätzlich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu zahlen, ebenso die Lohnsteuer, ggf. nebst Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Hierzu gibt es zahlreiche Ausnahmen, teilweise mit der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung, bei welcher der Arbeitgeber die Abgaben zahlt.

Zuwendungen könnten zum Teil steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden, was zu einer maximalen Entgeltoptimierung führt. Dies ist für Beschäftigte interessant, wenn es sich bei den einzelnen Zuwendungen um Lebenshaltungskosten des Arbeitnehmers handelt.

Voraussetzung ist für jede dieser Zuwendungen, dass sie **zusätzlich** zum Gehalt gezahlt bzw. gewährt werden müssen. Mehrere steuerfreie oder pauschalversteuerte Extras können parallel gewährt werden, solange die jeweiligen **Höchstgrenzen** eingehalten werden. Sofern im Unternehmen Familienangehörige der Geschäftsführung oder der Inhaber arbeiten, müssen diesen gewährte Gehaltsextras dem sogenannten **Fremdvergleich** standhalten. Auch anderen Mitarbeitern müssen derartige Gehaltsextras in entsprechender Position gewährt werden.

Die Kehrseite einer pauschalversteuerten oder sozialversicherungsfreien Zuwendung ist, wenn diese z. B. anstatt einer regulären Lohn- oder Gehaltserhöhung gewährt wird, dass insoweit keine Beiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungszweigen gezahlt werden und z. B. in der gesetzlichen Rentenversicherung die erreichbaren Entgeltpunkte sinken, die maßgeblich für den künftigen Rentenanspruch sind. Auch für z. B. die Höhe zu zahlenden Kranken- oder Elterngeldes sind steuerfreie oder pauschalversteuerte Zuwendungen anstatt einer Gehaltserhöhung relevant.

Folgende Zuwendungen des Arbeitgebers können z. B. steuer-/ sozialversicherungsfrei gewährt werden:

- » Sachbezug 50 €, Aufmerksamkeiten bis 60 € je Anlass, Essenszuschuss innerhalb des amtlichen Sachbezugswertes
- » Job-Ticket (bei Anrechnung des fiktiven Werbungskostenabzugs für die Entfernungspauschale zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstelle), Dienstrad / E-Bike, Werkzeuggeld
- » Fort- und Weiterbildung bei beruflicher Veranlassung
- » Kinderbetreuungskosten unbegrenzt
- » Gesundheitsförderung, Freibetrag 600 € jährlich
- » Vermögensbeteiligungen „am Unternehmen des Arbeitgebers“, Freibetrag 2.000 € (Steuerfreiheit gilt nur für den geldwerten Vorteil, den der Arbeitgeber durch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung der Vermögensbeteiligung erhält)
- » betriebliche Altersversorgung (bAV) bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze
- » Überlassung von Mobiltelefonen, Laptops, Druckern etc.

Folgende Zuwendungen des Arbeitgebers können z. B. pauschal versteuert gewährt werden:

- » Privatnutzung Firmenwagen, wahlweise Verhältnis betrieblicher / privater Nutzungsanteil der Gesamtkosten nach Fahrtenbuch **oder** pauschaler geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer für die private Nutzung 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat, bei Hybridfahrzeugen und Elektrofahrzeugen über 100.000 € der-

zeit 0,5 % pro Monat, bei reinen Elektrofahrzeugen bis 100.000 € 0,25 %. Für den zur Privatnutzung zählenden Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer als geldwerter Vorteil im Monat berechnet, im Rahmen der doppelten Haushaltsführung bei Familienheimfahrten 0,002 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer je Fahrt (Fahrtenbuchmethode möglich).

- » Job-Ticket 25 % Pauschalversteuerung ohne Anrechnung der als Werbungskosten abziehbaren Fahrtkosten
- » Fahrtkostenzuschuss 15 % Pauschalversteuerung bis zu Werbungskosten-Abzug des Arbeitnehmers
- » Internetkostenzuschuss bis 50 €, 25 % Pauschalversteuerung
- » Gruppenunfallversicherung, 20 % Pauschalversteuerung
- » Erholungsbeihilfen 156 € für den Arbeitnehmer, 104 € für den Ehepartner & 52 € für jedes Kind 1 x jährlich, 25 % Pauschalversteuerung

Handlungsempfehlung: Für Unternehmen sind die sozialversicherungsfreien Sachzuwendungen die kostengünstigsten Positionen. Da jeder Mitarbeitende eine andere persönliche Lebenssituation hat, sollten Sachzuwendungen nicht starr und strikt auf alle angewendet werden, sondern so wie es zu den Mitarbeitenden passt.

34. Aufbewahrungsfristen für bestimmte Wirtschaftszweige

In der Vergangenheit gab es für Unternehmen im Wesentlichen zwei Aufbewahrungsfristen. Für wichtige Unterlagen wie z. B. Bilanzen, Inventare, Steuererklärungen galt eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist. Für z. B. Geschäftsbriefe, Lohnunterlagen und ähnliche Unterlagen galt eine 6-jährige Aufbewahrungsfrist.

Zum 1.1.2025 wurde dann durch das 4. Bürokratieentlastungsgesetz zusätzlich eine 8-jährige Aufbewahrungsfrist eingeführt, und zwar für Belege wie Rechnungen und Quittungen. Die Bundesregierung hat im August 2025 beschlossen, die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute bei Buchungsbelegen dauerhaft wieder auf 10 Jahre auszuweiten. Hintergrund ist, dass Buchungsbelegen eine wichtige Funktion im Rahmen der Aufklärung von Steuerhinterziehung und Beweiskraft im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung zukommt.

Diese Belege können daher eine Kontrollfunktion auch bei Unternehmen erfüllen, selbst, wenn bei diesen die 8-jährige Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen ist. Die beabsichtigte Gesetzesänderung ist im Gesetzentwurf zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung enthalten. Dieses wurde jedoch nicht verabschiedet.

Handlungsempfehlung: Betroffene sollten sich steuerlich beraten lassen, ob an der bisherigen Aufbewahrungspraxis etwas geändert werden soll.

35. Aktualisierung der GoBD

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 14.7.2025 ein Schreiben der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 11.3.2024 aktualisiert.

Die jetzigen Änderungen sind im Wesentlichen der Einführung der E-Rechnung zwischen inländischen Unternehmen geschuldet und gelten seit Veröffentlichung. Es wird klargestellt, dass eingehende Handels- und Geschäftsbriefe sowie Buchungsbelege in dem Format aufbewahrt werden müssen, in dem sie empfangen wurden. Bei

E-Rechnungen reicht die Aufbewahrung des strukturierten Teils. Eine zusätzliche Aufbewahrung des mit dem menschlichen Auge lesbaren Teils ist nur dann erforderlich, wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, wie z. B. Buchungsvermerke oder qualifizierte elektronische Signaturen.

Handlungsempfehlung: Prüfung und ggf. Anpassung der Verfahrensdokumentation innerhalb des Unternehmens. Es sollte wegen der Aufbewahrung des für Menschen lesbaren Teils der E-Rechnungen Rücksprache mit dem Steuerberater gehalten werden.

36. Aktuelle Steuerlage zur PV-Anlage

Bereits für Veranlagungsjahre ab 2022 hatte der Gesetzgeber eine **ertragsteuerliche Steuerbefreiung** für kleine PV-Anlagen bis zu einer maximalen Bruttoleistung von 30 kW (peak) beschlossen. Die **Umsatzsteuer** auf den Erwerb und Betrieb der PV-Anlage wurde durch die Anwendung des sogenannten **Nullsteuersatzes** ab 2023 ebenfalls steuerfrei gestellt. Galt diese Regelung zunächst nur für private Wohngebäude, wurden die Voraussetzungen zum 1.1.2025 vereinfacht. Seither können nicht nur private Wohngebäude von der Steuerbefreiung mit 30 kW (peak) profitieren, sondern auch Eigentümer gemischt und gewerblich genutzter Immobilien.

Anlagenbetreiber brauchen keine jährliche Steuererklärung mehr abzugeben, da die Einkünfte steuerfrei sind. Es fallen weder Einkommen- noch Umsatzsteuer auf die Erträge aus der Einspeisung an, noch Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch. Eine Anmeldung beim Finanzamt entfällt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass keine anderweitige unternehmerische Tätigkeit vorliegt.

Die Steuerbefreiung gilt für eine Anlage mit max. 30 kW (peak) pro Wohnung bzw. Gewerbeeinheit. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze. Bei Überschreiten der Bruttoleistung wird der gesamte Ertrag steuerpflichtig. Der Betrieb mehrerer Anlagen ist bis zu insgesamt 100 kW (peak) je Steuerpflichtigem möglich.

Wer bereits ein steuerpflichtiges Gewerbe hat, kann gleichwohl mit einer neuen Anlage steuerfreie Einnahmen erzielen, wenn diese von dem ersten Unternehmen eindeutig abzugrenzen ist. Betroffene sollten sich im Vorfeld steuerlich beraten lassen.

Die **Einspeisevergütung** ist für 20 Jahre fest und reduziert sich derzeit halbjährlich um 1 %, wobei die Höhe der Einspeisevergütung einerseits von der Größe der Anlage abhängt, aber auch davon, ob eine Voll- oder nur Teileinspeisung des erzeugten Stroms erfolgt. Volleinspeiser erhalten eine höhere Einspeisevergütung als Teileinspeiser. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Neue PV-Anlagen erhalten seit Ende Februar 2025 **keine EEG-Einspeisevergütung** mehr, wenn sie zu Zeiten **negativer Börsenstrompreise** in das öffentliche Stromnetz einspeisen. Stattdessen sollen sie den erzeugten Strom speichern und selbst verbrauchen. Altanlagenbetreiber können freiwillig zu der Neuregelung optieren und erhalten als Anreiz eine Vergütungserhöhung von 0,6 ct./kWh.

Die Einspeiseleistung von neuen PV-Anlagen wird auf 60 % beschränkt, solange die PV-Anlage noch nicht mit einem intelligenten Stromzähler und einer Steuerbox ausgestattet ist. Für Neuanlagen mit einer Leistung bis zu 100 kW (peak) greift die geänderte EEG-Förderung bei negativen Börsenstrompreisen erst ab dem Folgejahr nach dem **Einbau des intelligenten Messsystems**.

Es gibt Bestrebungen, feste Einspeisevergütungen für Neuanlagen komplett zu streichen und die Direktvermarktung zu standardisieren. Wer eine PV-Anlage vor dem 1.1.2023 in Betrieb genommen hat der Anlagen oberhalb von 100 kW (peak) betreibt, muss sich mit Themen wie Umsatz- und Einkommensteuer, unentgeltlicher Wertabgabe, Kleinunternehmern etc. intensiver befassen.

Derzeit sind betreffend Altanlagen ab dem Veranlagungsjahr 2022 noch folgende **Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (BFH)** anhängig.

Der Gesetzgeber hatte für Veranlagungsjahre ab 2022 eine ertragsteuerliche Steuerbefreiung für kleine PV-Anlagen bis zu 30 kWp beschlossen. Ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen hat die gesetzliche Regelung so verstanden, dass es zwar das Recht der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gebe, nicht aber die Pflicht. Es beabsichtigte, eine Umsatzsteuernachzahlung für die PV-Anlage in einem späteren Jahr als Betriebsausgabe für einen Zeitraum abzusetzen, als PV-Anlagen noch steuerpflichtig waren.

Sowohl die Finanzverwaltung als auch das Finanzgericht Nürnberg lehnten dies wegen verpflichtender Steuerbefreiung ab dem Veranlagungsjahr 2022 ab. Die Revision wurde eingelegt. In zwei anderen Verfahren hat das Finanzgericht Münster in Aussetzungsverfahren genau gegenteilig entschieden und der Klage auf Abzug der nachlaufenden Betriebsausgaben aus den Jahren 2020 und 2021 stattgegeben. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass zu dieser Zeit die Steuerfreiheit noch nicht getroffen habe und der Gesetzgeber nur Betriebseinnahmen, nicht aber Betriebsausgaben steuerfrei gestellt habe. Auch hier wurde Revision beim BFH eingelegt. Die Entscheidungen bleiben noch abzuwarten.

Ein weiteres, noch nicht entschiedenes, Revisionsverfahren betrifft die Frage, ob die Rückzahlung von überzahlten Einspeisevergütungen in den Jahren vor 2022 aufgrund eines Zählerfehlers beim Betrieb einer steuerbefreiten PV-Anlage als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

Die vor 2022 ausgezahlte Einspeisevergütung war steuerpflichtig. Das Finanzamt verweigerte den Betriebsausgabenabzug. Das erstinstanzlich zuständige Niedersächsische Finanzgericht hatte hierzu am 11.12.2024 entschieden, dass ein Betriebsausgabenabzug möglich ist.

Aufgrund mehrerer BFH-Entscheidungen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) seine Auffassung zur Umsatzsteuerbehandlung von Eigenverbrauch selbst produzierten Stroms geändert. Ab 1.1.2026 gibt es keine **fiktive Lieferung** von Strom im umsatzsteuerlichen Sinne mehr. Die Berechnung der Betreiber zu Hin- und Rücklieferung von Strom bei Teileinspeisung ist dann nicht mehr zulässig. Eigenverbrauch gilt dann nicht mehr als Lieferung.

PV-Anlagenbetreiber, die bisher umsatzsteuerpflichtig waren und auf die **Kleinunternehmerregelung verzichteten** mussten, können ab 2026 zur Umsatzsteuerfreiheit (Kleinunternehmerregelung) zurückkehren, sofern die **Bindungsfrist von fünf Jahren** abgelaufen ist.

Derzeit gibt es in Deutschland nur in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen noch keine irgendwie geartete **Solarpflicht**. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und Niedersachsen lassen wahlweise zur Installation einer PV-Anlage auch Solarthermie zu. Bayern, Brandenburg und Hessen sehen keine verpflichtenden PV-Anlagen auf privaten Wohngebäuden vor.

Nahezu sämtliche Bundesländer haben Übergangsfristen für die Installation von PV-Anlagen auf Neubauten beschlossen, wobei die letzten Bundesländer im Jahr 2026 ihre Übergangsfristen beenden. Für die meisten Bundesländer bedeutet dies, dass auch Neubauten, die als private Wohngebäude dienen, jetzt in einem bestimmten Umfang mit PV-Anlagen auf dem Dach ausgestattet werden müssen. In nahezu allen Bundesländern, in denen es eine entsprechende Pflicht gibt, gibt es für Wohngebäude im Bestand allenfalls dann eine entsprechende Verpflichtung, wenn ohnehin eine Neueindeckung des Daches oder Sanierung erfolgt.

Handlungsempfehlung: Insbesondere Unternehmen sollten sich vor Anschaffung oder Erweiterung einer (weiteren) PV-Anlage steuerlich beraten lassen.



Pauschalen 2025 / 2026 auf einen Blick

Übungsleiter- / Ehrenamtspauschale 2025 / 2026	
Übungsleiterpauschale	3.000 € / 3.300 € ¹⁾
Ehrenamtspauschale	840 € / 960 € ¹⁾

Arbeitnehmerpauschalen	
Werbungskostenpauschale	1.230 €
Fahrtkostenpauschale (einfache Entfernung, verkehrsmittel-unabhängig)	2025: 0,30 €/km ab 20 km = 0,38 €/km 2026 ¹⁾ : 0,38 €/km
Homeofficepauschale	max. 1.260 € (210 Tg. bzw. 6 €/Tag)
Arbeitsmittelpauschale	110 €/Jahr ²⁾
Kontoführungspauschale	16 €/Jahr
Reinigungspauschale	110 €/Jahr ²⁾
Telefon-/ Internetkostenpauschale	20 % des Rechnungswertes bzw. max. 20 €/Monat ²⁾

Arbeitnehmerpauschalen für Auswärtstätigkeit	
8–24 Std. Abwesenheit An- und Abreisetag	14 €/Tag
24 Std. Abwesenheit	28 €/Tag
Kürzung bei Auswärtsverpflegung durch Arbeitgeber für betreffende Mahlzeiten	20 % Frühstück, 40 % je Mittag- und Abendessen
Übernachtungspauschale Inland (wenn Nachweis der kostenpflichtigen Übernachtung erbracht werden kann)	20 €/Übernachtung
Übernachtungspauschale LKW	9 €/Übernachtung + 5 € Erstattung Arbeitgeber
Verpflegungspauschale Ausland	variiert nach Land ³⁾
Übernachtungspauschale Ausland	variiert nach Land ³⁾

Umzugspauschalen für Arbeitnehmer	
Umzug beruflich veranlasst	964 €
jedes weitere Haushaltsmitglied	je 643 €
zusätzlich nachgewiesene Kosten Makler, Fahrtkosten, Nachhilfeunterricht Kinder usw.	nach Beleg

Sparerpauschbetrag	
Einzelveranlagung / Freistellungsauftrag	1.000 €
Zusammenveranlagung / Freistellungsauftrag	2.000 €

Sonderausgabenpauschale	
Alleinstehende	36 €
Ehepartner	72 €

Außergewöhnliche Belastungen	
Behinderten-Pauschbetrag abhängig von GdB 20–100, Merkzeichen oder Pflegegrad 4–5	384–7.400 €/Jahr
Fahrtkosten-Pauschbetrag abhängig von GdB 80–100, Merkzeichen oder Pflegegrad 4–5	900–4.500 €/Jahr

Erholungsbeihilfen für Arbeitnehmer	
pro Arbeitnehmer	bis 156 €/Jahr
für deren Ehe- oder Lebenspartner	bis 104 €/Jahr
für jedes Kind	bis 52 €/Jahr

Pauschalen für Pflegende	
Pflegegrad des zu Pflegenden 2 / 3	600 € bzw. 1.100 €/Jahr
Pflegegrad des zu Pflegenden 4 / 5	1.800 €/Jahr

Pflegegeld für den Pflegebedürftigen	
Pflegegrad 2	347 €/Monat
Pflegegrad 3	599 €/Monat
Pflegegrad 4	800 €/Monat
Pflegegrad 5	990 €/Monat

Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber (AG) ⁴⁾	
Erstattung AG Pendlerpauschale erste Arbeitsstätte, Privatfahrten Firmenwagen für AN Wohnung-Arbeitsstätte	15 %
AN mehrere Minijobs, Zukunftssicherungsleistungen wie bAV, Gruppenunfallvers. als private UV	20 %
kurzfristiger Minijob, Verpflegungsmehraufwand für AN, kostenfreie Verpflegung am Arbeitsplatz, Zuschuss Wallbox an AN, Dienstfahrrad	25 %
Sachzuwendungen an Kunden, Geschäftspartner, AN >10 €	30 %

Steuerfreier Sachbezug: Mahlzeiten bis 60 € (Inland) 2025/2026	
Frühstück	2,30 € / 2,37 €/Mahlzeit
Mittag-/ Abendessen	4,40 € / 4,57 €/Mahlzeit
Vollverpflegung	11,10 € / 11,51 €/Tag bzw. 333 € / 345 €/Monat

Steuerfreier Sachbezug: Unterkunft des Arbeitgebers		
	2025	2026
Allg. Unterkunft Einzelnutzung Vollj.	282 €/Monat	285 €/Monat
Gemeinschaftsunterkunft Vollj.	112,80 – 169,20 €/Monat ⁵⁾	114 – 171 €/Monat ⁵⁾
Einzelnutzung Jugendl. / Azubi	239,70 €/Monat	242,25 €/Monat
Gemeinschaftsunterkunft Jugendlicher/ Azubi	70,50 € – 126,90 €/Monat ⁵⁾	71,25 – 128,25 €/Monat ⁵⁾

Hinweis:

- 1) laut Entwurf Jahressteuergesetz
- 2) Nichtbeanstandungsgrenze
- 3) eine vollständige Liste der Auslandspauschalen finden Sie online unter <https://www.bundesfinanzministerium.de>
Suchbegriff: Reisekosten
- 4) ohne Anspruch auf Vollständigkeit – im Einzelfall zu prüfen.
- 5) je nach Belegung